

Xa  
2200



Sportul = Taxe  
für die Untergerichte



des

Herzogthums Magdeburg

und der

Graffschaft Mansfeld.



1914 P102

Magdeburg, 1791.

ben Gottlieb Ehrenfried Günther, Hofbuchdrucker.

1792 - 1793

1792 - 1793

1793

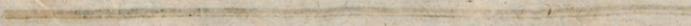


Anmerkung

Dem Magistrat der Altstadt Magdeburg, dem Magistrat der Stadt Halle und den Stadtgerichten daselbst sind besondere Sportul-Tagen ertheilt und durch den Druck bekannt gemacht worden, daher die gegenwärtige Sportul-Tage auf die gedachte Gerichte keine Anwendung leidet.



BIBLIOTHECA  
MONICKAVIANA



1793



von 50 Nkr bis 100 Nkr exclusive	von 100 Nkr bis 200 Nkr exclusive	von 200 Nkr bis 300 Nkr exclusive	von 300 Nkr bis 400 Nkr exclusive	von 400 Nkr bis 600 Nkr exclusive	von 600 Nkr bis 800 Nkr exclusive	von 800 Nkr bis 1000 Nkr exclusive und darüber.
Nkr R	Nkr R	Nkr R	Nkr R	Nkr R	Nkr R	Nkr R

**Erster Abschnitt.**

**Vom ordinairten Proceß.**

**I.** Beträgt der Gegenstand der Rechtsfache weniger als 50 Thaler, so können, außer Schreib- und Einhängungs-Gebühren, von beyden Theilen zusammen genommen werden

- 1) in Sachen unter 5 Nthlr.  $\text{r}$  3 bis 6 Gr.
- 2) in Sachen von 5 bis 10 Nthlr. excl. 6 bis 12 Gr. für die Instruktion und Erkenntnis.
- 3) in Sachen von 10 Nthlr. bis 20 Nthlr. excl. für die Instruktion  $\text{r}$  12 Gr. bis 1 Nthlr. für das Urtheil  $\text{r}$  8 — bis 12 Gr.
- 4) in Sachen von 20 Nthlr. bis 30 Nthlr. excl. für die Instruktion 1 Nthlr. bis 1 Nthlr 8 Gr. für das Urtheil  $\text{r}$  12 bis 16 Gr.
- 5) in Sachen von 30 Nthlr. bis 50 Nthlr. excl. für die Instruktion  $\text{r}$  1 Nthlr. 8 Gr. bis 1 Nthlr. 16 Gr. bis 2 Nthlr. für das Urtheil 16 Gr. bis 20 Gr. bis 1 Nthlr.

**Anmerkung.**

- 1) Die hohen angegebenen Spœtial-Sätze werden nur dann genommen, wenn die Sache verwickelt ist, und zu deren Einleitung mehr als ein Termin erfordert wird.
- 2) Sollten mehr als drey Zeugen in diesen geringfügigen Rechtsfachen auf Ansuchen der Parteyen vernommen werden, und sich befinden, daß solche von ihnen mehr aus Streitsucht, als aus Nothwendigkeit vorgeschlagen worden, so wird erlaubt, außer den vorher nachgelassenen Gebühren, noch 3, 4 bis 6 Gr. nach Verhältnis des Gegenstandes, für die Vernehmung jedes Zeugen, der über drey Zeugen vorgeschlagen worden, zu nehmen.
- 3) Sollte eine aufgenommene Klage nicht zur Einleitung kommen, sondern vorher in Güte abgemacht, oder derselben entsagt werden, so kann für die Aufnahme der Klage und die darauf getroffene Verfügung, nach dem Verhältnis des Gegenstandes 2, 4 bis 8 Gr. gefordert werden.

Bei höhern Gegenständen werden die Gebühren, nach dem Unterschied des Betrages des streitigen Gegenstandes folgendergestalt festgesetzt:

**2.** Für die Anmeldung zur Klage, und die darauf erfolgende Ansetzung des Termins der Aufnahme der Klage, im Fall diese nicht zugleich vollständig angenommen werden könnte  $\text{r}$  4  $\text{r}$  6  $\text{r}$  6  $\text{r}$  8  $\text{r}$  8  $\text{r}$  8  $\text{r}$  12

**Anmerkung.** Wird der Kläger zur Vernehmung über die angemeldete Klage schriftlich vorgeladen, so kann dafür, außer an Schreibgebühren und Vorforderung, oder Einhängungsgebühren, nichts weiter angesetzt werden.

Wird die Klage aber verworfen, so wird für die Bescheidung, nach dem Satze No. 24. des 3ten Abschnitts, bezahlt.

	von 50 Rtlr		von 100 Rtlr		von 200 Rtlr		von 300 Rtlr		von 400 Rtlr		von 600 Rtlr		von 800 Rtlr	
	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive	exclusive	inclusive
3. Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnahme der Klage selbst	8	12	16	1	1	8	12	2	—	—	—	—	—	—
<b>Anmerkung.</b>														
1) Interventio principalis ist ein besonderer Proceß, es werden bey ihm also auch die gewöhnlichen Gebühren genommen.	12	16	1	1	4	8	—	—	—	—	—	—	12	16
2) Bey einer Interventione accessoria wird für Einziehung der Information und Aufnahme derselben nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weiteren Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Interveniens, wie eine jede andere Proceß führende Parthey betrachtet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Mit der Litis Denunciation und Adcitation wird es, wie mit der Interventioe accessoria, gehalten. Streitet aber der Litis Denunciatus oder Denunciatus über den Grund des Negresses, so wird solche als ein besonderer Rechtsstreit angesehen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Eine Widerklage, welche als eine besondere Rechtsfache eingeleitet wird, ist als ein besonderer Proceß anzusehen. Wird sie aber mit der Hauptklage in einem Proceß verhandelt, so können dafür besondere Gebühren nicht angefordert werden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Für die erste Vorladung des Beklagten Litis Denunciatus, und anderer Mitvergeladenen	6	8	8	10	10	12	12	16	—	—	—	—	—	—
<b>Anmerkung.</b>														
1) Wird die erste Vorladung nicht ausgefertigt, sondern blos Abschrift des Decrets gegeben, so wird die Hälfte der Gebühren bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Für die zweyte und andere folgende Vorladung wird auch nur die Hälfte der ersten Vorladung gerechnet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Werden beyde Theile zu einem Termin vorgeladen, so werden die Gebühren dafür nur einmal genommen. Schreib- und Einhängungsgebühren aber besonders für jede bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort über die Klage, oder Aufnahme der Information dazu, werden in den vier ersten Columnen keine Gebühren angefest, weil diese unter den Instruktions-Gebühren begriffen sind.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beträgt der Gegenstand die Summe der fünften Columnen, so werden die Gebühren genommen, wie sie nach Verschiedenheit des Gegenstandes ad Nro. 3. für Vernehmung des Klägers entrichtet werden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Für die ganze Einleitung der Sache, Vernehmung der Partheyen gegeneinander, Regulirung des status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufzeichnung der Beweismittel, Abhörnung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins (in sofern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann) Versuch der Ehne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll, und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	16	1	1	8	1	8	12	2	—	—	—	—	—	—
	bis	bis	8	12	16	2	12	3	—	—	—	—	—	—

	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr exclusive und darüber
	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr
7. Für Inrotulation wird, wenn der Gegenstand von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. ist, nichts bezahlt, weil die Gebühren dafür unter den Instruktion's Gebühren mit begriffen sind. Bey den andern Gegenständen wird bezahlt von beyden Theilen			8	8	8	12	12 bis 16
8. Für ein Erkenntniß, wodurch die ganze Sache entschieden wird, von jedem Theile Bey Untergerichten der zweiten Klasse, ist zu nehmen von jedem Theile Anmerkung. Besteht eine Sache, außer ihrer Wichtigkeit aus mehreren Punkten, davon jeder für sich von erheblichen Belange ist, oder ist sie sehr verwickelt und weitläufig, so wird außer dem bestimmten Satze, noch die Hälfte desselben zu nehmen nachgelassen.	12 bis 16	16 bis I	I bis I 12	I bis I 12	I bis 2	12 bis 2 12	2 bis 3
9. Wenn den Parthejen selbst vom Richter das Erkenntniß eröffnet wird, und die Bedeutung wegen der nachgelassenen Rechtsmittel geschieht, von beyden Theilen Die Verordnung dazu geschieht von Amtswegen, ohne Gebühren dafür zu nehmen.	12 bis 16	16	I	I	I bis I 12	I bis 2	12 bis 2 12
10. In der zweyten oder Appellations Instanz, wo solche zulässig ist, werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue vollständige Einleitung, wenn sie erfordert wird, und nicht beim Obergerichte geschehen muß, für Inrotulation der Akten, und Erdnung des Erkenntnisses, Bedeutung des Rechtsmittels, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.		4	6	6	6	8	8 12
11. In der dritten, oder Revisions Instanz werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Revisen, Inrotulation der Akten, und Erdnung des Erkenntnisses eben die Gebühren, wie in erster Instanz ange setzt.							
12. Wegen der Succumbenz Gelder bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen, von wem, und auf wie hoch solche zu nehmen erlaubt gewesen.							
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>							
1) Wenn die Parthejen die von dem Richter anbe raumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben, nicht mit gehöriger Information versehen, erscheinen, ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläufigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abnehmung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen u. s. w. mehrere schriftliche Verfügungen, oder mehrere Instruktion's Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet							



	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber	
	Rtlr	Gr	Rtlr	Gr	Rtlr	Gr	Rtlr	Gr
a) für die schriftliche Verfügung	—	3	—	3	—	4	—	4
b) für einen Instruktions-Termin, in welchem wer nichts als 5 Stunden wirklich gearbeitet, und das solches geschehen, bemerkt worden, von jedem Theile	—	8	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 18
2) Ohne Noth müssen nie schriftliche Verfügungen ge- häuft werden. Der Regel nach sind alle, während des Laufs der Rechtsache an die Parteyen zu erlas- sende Verfügungen und Nachrichten, nur durch Ab- schriften der Angaben, oder Decrete, wofür die Schreibgebühren angesetzt werden, zu erlassen.								
3) Wenn Kapital, Zinsen und Kosten eingeklagt wer- den, so wird bey Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren zu nehmen, nur auf den Ver- trag des Capitals, oder der Hauptforderung Rück- sicht genommen, es wäre denn, daß die freitigen Zinsen die Hälfte des Capitals, oder mehr ausmach- ten. Werden nur Zinsen eingeklagt, so bestimmt der Betrag denselben die Colonne, nach welcher die Kos- ten anzusetzen.								
4) Bey Processen, deren Gegenstand keiner eigentlichen Schätzung nach Gelde fähig ist, oder wann über Gerechtfame gestritten wird, so werden die Gebühren nach der Colonne von 300 Rthlr. bis 400 Rthlr. genommen, je nachdem der freitige Gegenstand von Erheblichkeit ist.  Ist aber derselbe sehr bedeutend, und die Ein- leitung mühsam und weitläufig, so werden, nach dem Verhältnisse dieser Erheblichkeit, Weitläufigkeit und mühsamen Einleitung, die Gebühren nach der Colonne von 600 bis 1000 Rthlr. und darüber ge- nommen.  Ist hingegen der Gegenstand von geringer Be- deutung, und haben die streitenden Parteyen kein beträchtliches Vermögen, so werden die Gebühren gleich dem Betrage von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. gerechnet.								
5) In Injurien / Sachen werden wenn der Beleidigte oder Kläger ein gemeiner Bürger oder Bauer ist die Gebühren nach den bey der ersten Nummer dieses Abschnitts in Bagatell / Sachen bestimmten Sätzen genommen und solche nach Verschiedenheit der Um- stände, erniedriget oder erhöht.  Gehört der Beleidigte oder Kläger zu den Vor- nehmern des Bürger- oder Bauernstandes, oder ist er ein niederer Bedienter des Staats, so treten die Sätze der ersten und zweyten Colonne ein.  Ist er aber einer von Adel, oder ein in gleichem Ränge stehender Civil- Bediente, so wird die fünfte oder sechste Colonne nach Beschaffenheit der Umstände zur Rücksicht genommen.  Für den Ehrenschein, kann, wenn er ausgefer- tigt verlangt wird, nach den angegebenen Verhält- nissen, 4, 6, 8, bis 12 Gr. genommen werden.								

	von 50 Mk bis 100 Mk exclusive	von 100 Mk bis 200 Mk exclusive	von 200 Mk bis 300 Mk exclusive	von 300 Mk bis 400 Mk exclusive	von 400 Mk bis 600 Mk exclusive	von 600 Mk bis 800 Mk exclusive	von 800 Mk bis 1000 Mk und darüber
6) Unter den benannten Sätzen sind nicht begriffen							
a) die Protokollführer; Gebühren, an Orten, wo keine Aktuarien oder Gerichtsschreiber angesetzt sind, sondern bloß Protokollführer; für jeden Termin, welcher bey Aufnahme der Klage, Vernehmung des Beklagten, Einleitung der Sache, und Vernehmung der Zeugen, in sofern er einen halben Tag dauert, abgehalten wird	8	12	12	16	16	16	16
Währet der Termin einen ganzen Tag, so wird gekostet	12	16	16	1	1	1	1
Werden statt des Protokollführers vereidete Gerichtsschöppen zugezogen, so wird für jeden auf den halben Tag gerechnet 4 Gr. bis 6 Gr. auf den ganzen Tag 8 Gr. bis 12 Gr.							
b) Die Stempelfäße; davon besonders wird gehandelt werden. (S. Zehnter Abschnitt.)							
c) Die Schreibgebühren.							
Für ein Mandum auf einem Bogen 2 Gr. wenn solches über 3 Bogen ist, für jeden Bogen 1 Gr. 6 Pf.							
Für Beylagen oder bloße Abschriften, für den ersten Bogen 2 Gr.							
Für die übrigen; für einen jeden Stoß, zu 6 Bogen gerechnet, 6 Gr.							
In Rechnungssachen für den Bogen 2 Gr.							
Die Mandata und Abschriften müssen vorchristlichmäßig geschrieben, und wenigstens auf jeder Seite 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben gebracht werden.							
Für Schreib-, Materialien darf ausserdem nichts berechnet werden. Nur wenn eine Ausfertigung auf Pergament geschehen muß, oder erfordert wird, so wird die Auslage besonders bezahlt, und für den Bogen 4 Gr. Schreibgebühren genommen.							
d) Die Vidimationsgebühren.							
Ausser Stempel und Schreibgebühren, für einen Bogen 3 Gr.							
Wenn mehr als ein Bogen ist, für jeden Bogen 2 Gr.							
Wenn mehr als 6 Bogen sind, für einen Stoß zu 6 Bogen 6 Gr.							
e) Die Einhängungsgebühren, oder Vorforderungsgebühren.							
aa) Mündliche Vorladungen zu kleinen Gerichtstagen, oder Einhängungen schriftlicher Verfügungen in geringfügigen Sachen unter 50 Schaler von jeder vorgeforderten Parthey 1 Gr. für jeden Zeugen 6 Pf.							
bb) Für Einhängung einer schriftlichen Vorladung, Verordnung, oder eines Erkenntnisses, und Verzeichnung des Documenti Inimutationis, in Sachen von 50 Mhle. und darüber, es mag einem oder mehreren eingehängt werden 2 Gr.							
Geführt die Einhängung mehreren, als 4 Personen, so wird für jede angesetzt 6 Pf.							

	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber
	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr
cc) Wenn der Gerichtsdienner über Land, ausserhalb des Orts des Gerichtshofes vorladet, ausserdem für jede Meile							2 Gr.
dd) Wenn der Vorgeklagte ungehorsamlich ausbleibt, und von den Gerichten geholt wird							2 Gr.
Ausserdem darf an Registraturgebühren, wegen Verzeichnung der geschehenen Inquisition, Verfehlts u. nichts genommen werden. Es wäre dann, daß die Einhandigung mit besondern Umständen begleitet gewesen, deren Registrirung ein weislaufsichtiges Protokoll erfordert, da denn die gewöhnlichen Protokollgebühren zu nehmen, nachgelassen wird.							
Siegelgebühren dürfen nicht genommen werden.							
7) Jeder Extrahent muß die von ihm nachgesuchte Verfügung auf seine Kosten auflösen.							
Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen ex officio erlassen werden, werden jedem Theile, bis ein anderes erkannt ist, zur Hälfte angelegt.							
8) In Dienstprocessen der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft wird den Unterthanen nur die Hälfte der auf sie fallenden Instruktions-Gebühren angelegt, die andere Hälfte wird ihnen erlassen. Sollte sich aber hiernächst finden, daß die Unterthanen ohne Grund, aus Chicanen den Proceß geführt, oder fortgesetzt, so müssen sie auch die andere ihnen erlassene Hälfte noch abtragen.							
9) Reise-, Zehrungs- und andere aussergerichtliche Kosten, welche nach der Proceß-Ordnung eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen ersatten muß, werden folgendergestalt, bestimmt.							
a) Reisekosten für die Partheyen und für die Zeugen.							
1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königl. Bediente sind, auf die Meile							1 Meilr. 8 Gr.
2) Bey andern Königl. und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistratspersonen in grössern Städten, Geistlichen in den Städten, Doctors, angesehenen Bankiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile							16 Gr.
3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter u. s. w. auf die Meile							12 Gr.
4) Bey Bürgern und Handwerkern in grössern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Bewaltern, Dorfschulzen und Richtern u. s. w. auf die Meile							6 bis 8 Gr.
5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile							3 Gr.

| von         |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 50 Rtlr   | 100 Rtlr  | 200 Rtlr  | 300 Rtlr  | 400 Rtlr  | 600 Rtlr  | 800 Rtlr    |
| bis         |
| 100 Rtlr  | 200 Rtlr  | 300 Rtlr  | 400 Rtlr  | 600 Rtlr  | 800 Rtlr  | 1000 Rtlr   |
| exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | und darüber |
| Rtlr Rl     |

**Anmerkung.**

Alles diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise werden aber jede besonders gerechnet.

Sollten aber die Nro. 4. und 5. bemerkten Personen wegen hohen Alters, Schwäche und üblen Wirkung die Wege nicht zu Fuß machen können, sondern Pferde oder Wagen dazu nöthig haben, so kann die Hälfte des daselbst bestimmten Satzes und außerdem das zu beschleunigende Fuhrlohn oder Wagenmietheiges fordert werden.

- b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.  
Für Personen aus der 1sten Classe, nach Bewandnis der Umstände, Heizung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag — 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.  
Für Personen aus der 2ten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.  
" " " 3ten Classe 8 Gr. — 12 Gr.  
" " " 4ten Classe 6 Gr. — 8 Gr.  
" " " 5ten Classe — 4 Gr.

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelber, Holz, Licht und alle übrige baaren Auslagen mitbegriffen.

- c) Veräumniskosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders nachgewiesen und beschleunigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann außerdem nicht noch Zehrungskosten liquidiren.
- d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Vortripote, Vertheilohn, und dergleichen muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und beschleunigen.

**Zweiter Abschnitt.**

**Vom Wechsel- und executivischen Proceß und schleunigen Arrestsachen.**

- 1. In Sachen unter 50 Rthlr. werden die Gebühren nach dem Maßstab im 1sten Abschnitt Nro. 1. genommen.  
Bei höhern Gegenständen werden die Gebühren folgendergestalt festgesetzt.
- 2. Für die Aufnahme der Klage " " " — 8 — 8 — 12 — 12 — 12 bis 16 — 16 bis 16 — 1
- 3. Für die erste Vorladung " " " " — 6 — 6 — 8 — 8 — 8 — 12 — 12  
Hier gilt auch wegen der nicht auszufertigenden, oder zu wiederholenden Vorladung und anderer Verfügung die Anmerkung zum 1sten Abschnitt Nro. 4. und allgemeine Anmerkung Nro. 1. lit. a.



	von 50 Rthl bis 100 Rthl exclusive	von 100 Rthl bis 200 Rthl exclusive	von 200 Rthl bis 300 Rthl exclusive	von 300 Rthl bis 400 Rthl exclusive	von 400 Rthl bis 600 Rthl exclusive	von 600 Rthl bis 800 Rthl exclusive	von 800 Rthl bis 1000 Rthl und darüber
	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥
4. Für die ganze Einleitung der Sache, mit Inbegriff der Introlation, von jedem Theile	— 16	16 bis I	I	I	I	I	I bis I
5. Für das Erkenntniß, von jedem Theile	— 12	16 bis I	I	I	I	8 bis 12	I bis 2
Bei Untergerichten der zweyten Classe aber ist zu nehmen	— 12	— 16	— 16	— 16	— 16 bis I	I bis I	I bis 12
<b>Anmerkung.</b>							
1) Für Eröffnung des Erkenntnisses wird nichts bezahlt, weil solches schon unter den Urtheilgebühren begriffen ist.							
2) Wegen Aufnahme des Appellations, Protokolls, und Einleitung der höhern Instanz treten die Gebühren nach Nro. 10. und 11. des ersten Abschnitts ein.							
3) Protokollführer; Gerichts; Besizer; Schreib; Einhängungs; Vorladungs; Gebühren werden nach dem ersten Abschnitt genommen.							
4) Schlämige Rechtsachen sind auch die Streitigkeiten, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird. Die Rechtfertigung derselben ist ein besonderer Proceß.							
<b>Dritter Abschnitt.</b>							
Von Gebühren, die nicht in allen Proceßsen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen,							
1. Für die Anzeige des Deputati, bey einer Instruction, oder sonst bey andern Geschäften, wenn Materialia vorkommen	— 3	— 4	— 6	— 6	— 8	— 8	— 8
Für eine bloße Anzeige, welche zur Einleitung des Proceßses gehört, werden nur Schreibgebühren genommen.							
2. Für einen Befehl zur Arrestanlegung, Auspändung, oder etwas bezutreiben, wird, wenn er schriftlich ausgefertigt wird, soviel als für eine jede andere Verfügung Nro. 24. bezahlt.							
<b>Anmerkung.</b>							
1) Beträgt der Gegenstand, warum die Auspändung verrichtet werden soll, unter 50 Rthlr, so wird 2 Gr. bis 3 Gr. gesetzt.							
2) wird bloß Abschrift davon gegeben, so wird 1 Gr. dafür bezahlt.							
3. Für eine Versteigerung oder Auction ausgepändeter oder anderer Sachen;							
1) wenn sie durch den Richter geschieht, für einen ganzen Tag	— 16	I	I	8	I	8	I
für einen halben Tag	— 12	— 16	— 16	— 16	— 16 bis I	I	I

	von 5 Rtlr bis 50 Rtlr excl.	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber
	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr	Rtlr Gr
2) wenn sie ein Subalterner des Gerichts, Secretair, Actuarius etc. verrichtet, für einen ganzen Tag	— 6 bis 8	— 12	— 16	— 16	— 16	— 16 I	— 16 I	— 16 I
für einen halben Tag	— 4 bis 6	— 8	— 12	— 12	— 12	— 12 I	— 16	— 16
Anmerkung.								
1) Für Ausziehung der Rechnung an die Käufer, Einziehung und Berechnung der Gelder kann von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. 4 Gr. bis 8 Gr. von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. 8 Gr. bis 12 Gr. und für jedes Hundert jedesmal 12 Gr. genommen werden.								
2) Geschicht der Verkauf durch einen Auctions-Kommissarius, so erhält dieser eben diese Gebühren, und die Gerichte können nichts verlangen. Für den Bogen eines angefertigten Catalogi von Büchern, wird incl. der Korrektur für jeden gedruckten Bogen 12 Gr. bey andern Sachen 6 Gr. zugewilliget.								
3) Geschicht die Auktion in der Wohnung des Auktionatoris, so erhält er auf einen ganzen Tag für den Gebrauch der Stube, außer der Heizung 6 Gr. für die Heizung, wenn solche erforderlich ist 3 Gr. bis 6 Gr.								
4) Sind Mobilien in dem Hause des Auktionatoris bis zum Verkauf aufbewahrt worden, so kann dafür billige Miete passirt werden.								
5) Muß zur Beförderung der Auktion ein Ausrücker gezogen werden, so erhält derselbe, nach Verhältniß der Summe, welche durch die Auktion heraus gebracht wird,								
für einen ganzen Tag	— 4 bis 6	— 6	— 8	— 8	— 8	— 8	— 8	— 12
für einen halben Tag	— 3	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 6 bis 8
4. Für einen Abjudications Bescheid, nach Verhältniß des Geborhs	— 4 bis 6	— 8 bis 12	— 12 bis 16	— 16	— 16 I	— 16 I	— 16 I	— 16 I
Anmerkung.								
1) Diese Gebühren werden vom Verkäufer bezahlt; wird dem Käufer auf sein Verlangen ein besonderer Kaufbrief ausgefertigt, so erlegt derselbe eben soviel wie der Verkäufer. Sind mehrere Käufer vorhanden, so erhält jeder beglaubte Abschrift des Abjudications Bescheides.								
2) Bey Ausfertigung des Kaufbriefes, werden die im Abschnitt VI. No. 45. bestimmte Gebühren genommen; und für den in beglaubter Abschrift beyzufügenden Abjudications Schein die Gebühren dieser Abschrift gefordert.								

	von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. excl.	von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. exclusive	von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. exclusive	von 200 Rtlr. bis 300 Rtlr. exclusive	von 300 Rtlr. bis 400 Rtlr. exclusive	von 400 Rtlr. bis 600 Rtlr. exclusive	von 600 Rtlr. bis 800 Rtlr. exclusive	von 800 Rtlr. bis 1000 Rtlr. und darüber
	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.	Rtlr. R.
3) Wird in dem Abjudications-Bescheid die Präclusion der vorgeforderten und sich nicht gemeldeten, Gläubiger abgefaßt, so wird dafür nichts besonders bezahlt.								
5. Für eine Ausmessung, wenn der Richter mit zugegen ist, wird eben soviel, wie für einen andern Commissions-Termin Nro. 10. bezahlt, und die freie Fuhre gegeben.								
Anmerkung. Wird ein Protokollführer mit zugezogen, so erhält dieser die bey Nro. 10. bestimmten Gebühren.								
6. Für die Abfassung und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern	1 bis 2	2	3	4	4 bis 5	6	6	6
Anmerkung.								
1) Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- und Adress-Comtoir werden besonders bezahlt.								
2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Schreiben erlassen, und werden dafür Gebühren genommen, so kann in selbigem das Voerissement eingerückt, und für dieses nichts besonders genommen werden.								
3) Ist die Bekanntmachung weitläufig, so wird doppelte Gebühren zu nehmen erlaubt.								
7. Für einen Bericht:								
a) wenn damit Acta an die vorgesezte Lay des-Collegia eingeschickt werden, oder wenn er bloße Anzeigen enthält		4 bis 6	6 bis 8	8	8	8 bis 12	12	12
b) wenn sie die Sache selbst, oder Materilia betreffen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Mühe der Ausarbeitung	4	8	12	16	16	16 bis I	8	I 12
8. Für eine Besichtigung wird, außer der Fuhre, welche der Extrahent geben muß, soviel, wie für einen andern Commissions-Termin ad Nro. 10. bezahlt.						I		
Wegen des Protokollführers s. Anmerkung zu Nro. 5.								
9. Für ein Contumacial-Protokoll, worauf eine Contumacial-Resolution gegeben wird, unter 10 Rthlr. 3 Gr. von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. 6 Gr.			5	12	16	16	16 bis 20	I bis I
Für eine Contumacial-Resolution, wenn sie eine Definitio-Entscheidung enthält, von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. 4 Gr. bis 6 Gr.			8	12	16	16	16 bis 20	I bis I
10. Commissions-Gebühren:								
a) Wenn ein einzelner zur Process-Instruction gehöriger Aktus, von einem Oberbedienten des Gerichts, zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür gezahlt	4 bis 8	12	16	1	1	1	1	1 bis I 12

	von 5 Rtl bis 50 Rtl excl.	von 50 Rtl bis 100 Rtl exclusive	von 100 Rtl bis 200 Rtl exclusive	von 200 Rtl bis 300 Rtl exclusive	von 300 Rtl bis 400 Rtl exclusive	von 400 Rtl bis 600 Rtl exclusive	von 600 Rtl bis 800 Rtl exclusive	von 800 Rtl bis 1000 Rtl und darüber			
b) Wird er vom Richter außer dem Orte des Gerichts vorgenommen; an Diäten	8	1	1	1	8	1	8	1	12	1	12
c) Wenn eine ganze Proceß-Instruction außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die tormaligen Instruktions-Gebühren, statt der Diäten. Für jeden Tag der Abwesenheit des Instrucenten, muß von jedem Theile noch zur Salarien-Casse entrichtet werden	12				8	1	8	1	12		12
d) Wenn ein einzelner zur Instruction der Hauptsache gehörender Aktus durch einen Secretair oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstätte vorgenommen werden muß, z. B. die Abhörng eines Zeugen, Abnahme des Eydtes in der Beharung u. d. g. so werden an Diäten bezahlet für den Termin	4	8	12	16	16	16	16	1		1	
e) Geschieht die Handlung außerhalb dem Orte des Gerichts, so wird dem Personum ad d) an Diäten zugewilligt	8	16	16	1	1	1	1	1		1	
<b>Anmerkung.</b>	12										
1) Wenn für mehr, als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn, und daher das Protokoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, auch psichmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.											
2) Ein gleiches findet statt, wenn nach Art. I. Anmerkung 1. den Parteyen für mehr als zwey Instruktions-Termine, Gebühren angesetzt werden sollen.											
3) Bey allen total-Commissionen kann der Commissarius außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung u. d. g. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-Fuhr- und Bothenlohn, ingleichen Wagenmiete liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Parteyen den Termin-zeitig genug bekannt machen und sie zur Befestlung der Fuhrer gehörig auffordern; nur alsdenn wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit fihirt wird, kann er sich eines eigenen, oder gedungenen Fuhrwerks bedienen. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, so werden ihm Vier, den Subalternen aber nur zwey Pferde passirt.											
4) Der verordnete Protokollführer erhält die im Circulare vom 12. April 1785. bestimmten Gebühren	4	8	12	16	16	16	16	16		16	
II. Für die Abnahme eines Eydtes von einer Partey in der Gerichtsstelle, der Eyd sey ein notwendiger, oder zugeschiebener Eyd	3	8	12	12	12	16	16	1			



	von 5 Rtlr bis 50 Rtlr excl.	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber
	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr	Rtlr
<b>Anmerkung.</b>								
1) Dies gilt nur, wenn ein eigener Termin zur Ableistung des Eydtes angeſetzt wird. Wird der Eyd im Inſtruktions-Termin gleich abgenommen, ſo wird dafür nichts, beſonders bezahlt.								
2) Wird der Eyd, außer der Gerichtsſtätte in dem Hauſe der Parthey, oder ein Indueydt in der Schule abgenommen, ſo treten die Gebühren Nro. 10. dieſes Abſchnitts ein; es können aber alledenn die für die Abnahme des Eydtes ſonſt anzuſehenden Gebühren nicht genommen werden.								
<b>12. Gebühren bey Executions-Geschäften.</b>								
a) Befehl zur Ausſpändung oder Execution, f. Nro. 2.								
b) Executions-Gebühren:								
1) Für die erſte Anſündigung der Execution in Sachen unter 5 Rthlr. s 1 Gr. von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. s 2 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. s 3 Gr. über 100 Rthlr. s 4 Gr. Für die zweyte und dritte für jede eben ſo viel. Wird die Execution weiter angeſündigt, ſo darf dafür nichts genommen werden.								
2) Für die Ausſpändung ſelbſt. Dem, der durch den Auftrag des Gerichts die Ausſpändung, Verzeichnung und Verſiegelung der Sachen verrichtet, unter 5 Rthlr. s 1 Gr. von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. s 2 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl. 4 Gr. über 100 Rthlr. 4 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.								
c) Für die Perſonal-Inhaftung, nach Verſchaffenheit der Entſcheidung und Umſtände 12 Gr. bis 16 Gr. E. auch Abſchnitt VIII. Nro. 1. u. f.								
d) Für die Pfändung wegen unerlaubten Hütens, Ueberfahrens, oder Felddiebereyen und für Ablieferung des Pfandes an die Gerichte, oder in den Pfandſtall								
1) von einem Wagen mit 4 oder mehreren Pferden s 6 Gr. bis 8 Gr.								
2) von einem Wagen mit wenigern Pferden s 4 Gr.								
3) von einem oder mehreren Stück Vieh, ſo aus einer ganzen Viehherde geſpändet werden s 4 Gr. bis 6 Gr.								
4) wenn einzelne Häupter betroffen werden s 4 Gr.								
5) von Federvieh s 2 Gr.								
6) für die Aufſtewahrung und Beſorgung der Fütterung, das Futter ſelbſt nicht mit gerechnet, ſo beſonders vergütet wird; täglich für jedes Stück Rind- und Pferdvieh s 1 Gr. Von Schaaſen, Schweinen, Gänſen und andern kleinen Thieren, 2 Pf.								

	von 5 Mk bis 50 Mk excl.	von 50 Mk bis 100 Mk exclusive	von 100 Mk bis 200 Mk exclusive	von 200 Mk bis 300 Mk exclusive	von 300 Mk bis 400 Mk exclusive	von 400 Mk bis 600 Mk exclusive	von 600 Mk bis 800 Mk exclusive	von 800 Mk bis 1000 Mk und darüber
	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk
<b>Anmerkung.</b>								
1) Wird die Execution über Land verrichtet, so erhält derjenige, der sie vollstreckt, außer den vorhin bemerkten Gebühren, für jede Meile 3 Gr. Meilen-Gebühren, und wenn er zu Pferde ist 2 Meilen Hafer für dasselbe, oder den Preis, für welchen er solchen an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde.								
2) Werden mehrere Executionen an einem Tage gegen mehrere Personen, Litis consorten, oder Gemeine Glieder vollstreckt, so wird die nachgelassener Gebühren, nach Verhältnis der Personenzahl und des Gegenstandes der Hülfsvollstreckung und der Bemühung, zwey bis dreyfach zu nehmen verstattet.								
3) Die Gebühren der Gerichtsbienen, wenn eine Zuziehung derselben nothig ist, werden nach billigen Grundsätzen bestimmt, und das bey auf den Betrag der auszufällenden Sachen, der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe Rücksicht genommen.								
4) Außer den erlaubten Gebühren, darf der, welcher die Execution vollstreckt, weder etwas an Gelde, noch Essen oder Trinken, oder sonst etwas nehmen.								
13.	Für eine Ermiffion und darüber aufzunehmendes Protokoll	4	8	12	12	12	16	16
14.	Inhibition f. Executions-Geschäfte.							
15.	Für ein Immissoriale oder Decretum Immissoriale, wenn ein Sequester oder Gläubiger zur eignen Bewirtschaftung eines Grundstücks eingesetzt wird, nach dem Betrage der Taxe des Grundstücks, mit Inbegriff der Berechnung, welche bey der Immission mit angelegt wird, außer den Calculatur-Gebühren	2 bis 4	6	8	12	12	16	16 bis 1
Da die Einführung eines Sequesters oder Gläubigers in ein Gut mit mehreren andern Geschäften verbunden ist, so werden dafür die nachgelassenen Commission-Gebühren angelegt.								
16.	Für ein Patentum ad Domum. Wenn zwey oder drey Personen darin vorgeladen sind, wird soviel, als für die erste Vorladung in einem ordinären Prozeß bezahlt. Werden mehr, als drey Personen im Patentum ad Domum vorgeladen; Bey Untergerichten der 1ten Klasse	2 bis 6	8 bis 12	12	12	16	16	16 bis 1
Bey Untergerichten der 2ten Klasse								
		2 bis 6	6 bis 8	8	8	12	12 bis 16	16 bis 1
Dies gilt von Umläufen ausserhalb des Konturfes; im Konturse ist diese Verfügung unter der Summe begriffen, welche im Pausch und Bogen genommen wird.								
17.	Wandung; solche zu registriren, wenn das Pfand in die Gerichte geliefert wird, ohne Rücksicht des Werths							4 Gr.

	von 5 Rtlr bis 50 Rtlr excl.	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								

Standgebühren für ein lebendiges Pfand, als Pferde und Rindvieh, für jedes Stück auf Tag und Nacht 1 Gr. für ein Schaafe oder anderes kleines Vieh 3 Pf. Futtergeld wird besonders bezahlt.

S. auch Nro. 12. Gebühr. bey Exent. Geschlft. Für einen Präclutions-Beschaid auf erlassene Edictal; Citation, wann sich keine Gläubiger gemeldet haben, wenn den sich gemeldeten, ihre Rechte vorbehalten werden, so viel, wie für einen Abjudications-Beschaid Nro. 4. und für den abgewarteten Termin wie Nro. 29.

Für ein Subhastations-Patent zum Verkauf überhaupt, es mögen ihrer noch soviel ausgefertigt werden, nach dem Verhältnis der von dem Grundstücke aufgenommenen Taxe des wahren Werths

Für Anheftung desselben  
Für Abnahme eben so viel.

Für einen statum causae zum Behuf des Abhrens eines auswärtigen Zeugens

Für eine Species sacht zum Behuf der Anfrage an die ic. Regierung, mit Inbegriff des Berichts

Für einen Termin, welcher nicht die eigentliche Einleitung der Sache, sondern andere davor vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten zum Gegenstand hat, z. B. die Regulierung eines Interimtsch, Anlegung eines vorläufigen Liquid unter den Parteyen ic.

Taxe. Für Aufnahme derselben.

- 1) eines Grundstücks,
  - a) zum Verkauf für jeden Tag
  - b) zur Verpachtung eben so viel.

- 2) Mobilien:
  - ist die Taxe unter 10 Rthlr. 2 Gr.
  - von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. 4 Gr.
  - 30 Rthlr. bis 50 Rthlr. 8 Gr.
  - 50 Rthlr. und darüber täg lich wie bey Grundstücken.

**Anmerkung.**

- 1) Wenn Kostbarkeiten taxirt werden, so werden die Säge, wie bey den Grundstücken genommen.
- 2) Die Mühe des Taxanten oder Werk; Sach; und Kunstverständigen, wird im Verhältnis des Werths und der Veräumnis belohnt; für einen ganzen Tag 12 Gr. bis 1 Rthlr. für einen halben Tag 6 bis 12 Gr. bis 16 gr.
- 3) Wenn Richter oder Schöppen mit zugezogen werden, so erhält jeder eben so viel.
- 4) Wird die Taxe ausserhalb dem Gerichtshof aufgenommen; so muß solche, bey unbedeutenden Mobilien, zu einer Zeit vorgenommen werden, wenn der Gerichtshalter anderer

		von	von	von	von	von	von	von	von	
		5 Rtl	50 Rtl	100 Rtl	200 Rtl	300 Rtl	400 Rtl	600 Rtl	800 Rtl	
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	
		50 Rtl	100 Rtl	200 Rtl	300 Rtl	400 Rtl	600 Rtl	800 Rtl	1000 Rtl	
		excl.	exklusive	exklusive	exklusive	exklusive	exklusive	exklusive	und darüber	
		Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	
Geschäfte wegen, zugegen ist, damit es keiner besondern Reise bedarf, oder er kann die Taxe den Dorfgerichten auftragen.										
Bei wichtigen Gegenständen werden ihm die Kommissionsgebühren zugewilligt.										
24.	Für eine öffentliche Vorladung, sie werde so oft ausgefertigt, als sie wolle,	8	8 bis 12	12	16	16	16 bis 1	1	1 bis 17	
Anheftungs- und Abnahme-Gebühren, wie bey No. 19.										
Transmissions- und Remissionskosten werden besonders bezahlt. S. No. 24. dieses Abschnitts.										
25.	Wird durch eine Verfügung des Gerichtshofes einem Mitgliede oder Bedienten desselben, ein Geschäft angetragen, und diese Verfügung wird nicht ausgefertigt, sondern bloß verzeigelt, so wird an Gebühren dafür nichts angelegt.									
Wird Abschrift der Verfügung gegeben, so wird dafür 1 Gr. Schreib-Gebühren bezahlt.										
26.	Für jede andre Verfügung, Befehdung, Beschl, Verordnung, Auftrag an ein Mitglied des Gerichts, oder was sonst ausgefertigt wird,	2	4	6	6	6	6	8	8 bis 12	
<b>Anmerkung.</b>										
1) Ist die Befehdung, Verfügung u. mühsam und weiltäufig, so wird der Satz doppelt genommen.										
2) Bey Untergewichten der zweiten Klasse in Sachen über 50 Rthl. und darüber, überhaupt 5 Gr. bis 8 Gr. das höchste.										
3) Wird auf eine zum Protokoll gegebene Anzeige nichts ausgefertigt, so kann für das Protokoll 3 Gr. 4 Gr. bis 6 Gr. genommen werden.										
27.	Für Anfertigung eines Vergleichs-Protokolls, oder Vergleichs-Urkunde von jedem Theile	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 12	12	16	16 bis 1	1, 12	1, 12 bis	
<b>Anmerkung.</b>										
1) Wenn der Vergleich bloß darinn besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsaget, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtmaassen versteht, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem für den Vergleich selbst, an Gebühren, nichts genommen werden.										
2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem präsumirten Rechte, unter Vermittelung des Richters, etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältnis des quanti differentiae, zwischen der von einem oder dem andern Theile, geforderten, oder eingeräumten Summe, gegen die hernach verglichene Summe, an Vergleichs-Gebühren entrichtet:										

	von 5 Rtlr.	von 50 Rtlr.	von 100 Rtlr.	von 200 Rtlr.	von 300 Rtlr.	von 400 Rtlr.	von 600 Rtlr.	von 800 Rtlr.	von 1000 Rtlr.
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
	excl.	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	und darüber
	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e	Rtlr. 2e

wenn das Quantum differentiae beträgt  
 von 30 Rtlr. bis 50 Rtlr. s s s 8 Gr.  
 von 50 Rtlr. — 100 Rtlr. excl. s 16 Gr.  
 von 100 Rtlr. — 200 Rtlr. excl. s 16 Gr.  
 bis 1 Rthlr.  
 von 200 Rtlr. — 500 Rtlr. excl. s 1 Rthlr.  
 bis 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.  
 von 500 Rtlr. — 1000 Rtlr. excl. s 2 Rthlr.  
 bis 3 Rthlr. bis 4 Rthlr.  
 von 1000 Rtlr. und darüber, auf jedes hundert über 1000 Rthlr. s 4 Gr.  
 Ist die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig s 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. bis höchstens 6 Rthlr.

3) Besteht der Vergleich aus vielen Punkten, und haben diese mihßam aus einander gesetzt werden müssen, so wird ein Drittel bis die Hälfte des Cases mehr zu nehmen erlaubt.

**Anmerkung.**

Schließen die Partheyen einen Vergleich unter sich, ohne Zuziehung der Gerichte, und setzen die Errichtung desselben an, so können von den Gerichten keine Vergleichs-Gebühren, sondern nur die Gebühren für die Ausfertigung gefordert werden.

28. Für Verhaftnehmung einer Person in Schuldsachen,  
 der Gerichtsperson s 4 Gr.  
 dem Diener s 3 Gr.
29. In einem Bierungs- / Licitations- / Termin eines Grundstücks zum Verkauf oder zur Verpachtung, für den eigentlichen Verkauf oder Verpachtungstermin, nach Verhältnis der Taxe s s s — 4 bis 6 — 6 bis 12 — 12 bis 16 — 16 bis 1 I — I bis I — I 12 2 —
- Für den ersten oder zweyten vorhergehenden Termin, wenn der eigentliche Verkauf darin nicht geschicket, werden für jeden s 4 Gr. als Registratur oder Protocollgebühren angesetzt.

**Vierter Abschnitt.**

**Von Gebühren in Moratorien- Concurs und Liquidations-Processen.**

Um allem Mißbrauch, damit nicht in Concurs Sachen viel Sporteln genommen, und viele Termine und Verfügungen ohne Noth veranlaßt werden, vorzubeugen, sollen für die Zukunft, nach dem Verhältnis des Betrages der Actio-Masse, wenn nicht besondere und ausdrückliche Ausnahmen gemacht worden, bey Constatirung der Actio- und Passio-Masse für Expeditionen, für Ausfertigung der Subhastations-Patente, Vorladungen der Gläubiger und Bekanntmachungen, für Termine und Abwarzung derselben, ohne Unterschied, wie sie im Concurs

| von         |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 50 Rtlr   | 100 Rtlr  | 200 Rtlr  | 300 Rtlr  | 400 Rtlr  | 600 Rtlr  | 800 Rtlr    |
| bis         |
| 100 Rtlr  | 200 Rtlr  | 300 Rtlr  | 400 Rtlr  | 600 Rtlr  | 800 Rtlr  | 1000 Rtlr   |
| exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | exclusive | und darüber |
| Rtlr        |

Concurſt vorkallen, Beſtellung eines Curatoris bonorum, Verſuchung eines Sequeſters, Adminiſtrators, und andere dergleichen vorkommenden, hier nicht ausgenommen Handlungen, genommen werden:

**Hey Untergerichten der erſten Claſſe.**

Wenn der Betrag der ganzen Actio-Maſſe iſt

von 10 Rtlr bis 50 Rtlr	1 Rtlr bis 2 Rtlr	12 Rtlr bis 2 Rtlr
— 50 Rtlr — 100 Rtlr	2 Rtlr bis 4 Rtlr	
— 100 Rtlr — 200 Rtlr	4 Rtlr bis 8 Rtlr	
— 200 Rtlr — 400 Rtlr	8 Rtlr bis 12 Rtlr	bis 16 Rtlr
— 400 Rtlr — 600 Rtlr	16 Rtlr bis 18 Rtlr	bis 20 Rtlr
— 600 Rtlr — 800 Rtlr	20 Rtlr bis 30 Rtlr	
— 800 Rtlr — 1000 Rtlr und darüber	30 Rtlr bis 40 Rtlr	

**Hey Untergerichten der zweyten Claſſe.**

Wenn der Betrag der ganzen Actio-Maſſe iſt

von 10 Rtlr bis 50 Rtlr	1 Rtlr bis 1 Rtlr	12 Rtlr
— 50 Rtlr — 100 Rtlr	1 Rtlr 12 Rtlr	bis 3 Rtlr
— 100 Rtlr — 200 Rtlr	3 Rtlr	bis 6 Rtlr
— 200 Rtlr — 400 Rtlr	6 Rtlr bis 8 Rtlr	bis 12 Rtlr
— 400 Rtlr — 600 Rtlr	12 Rtlr bis 14 Rtlr	bis 16 Rtlr
— 600 Rtlr — 800 Rtlr	16 Rtlr bis 20 Rtlr	
— 800 Rtlr — 1000 Rtlr und darüber	20 Rtlr bis 30 Rtlr	

**Anmerkung.** Der Richter muß, um nach dem Verhältniß des Betrages der Actio-Maſſe, die Gebühren zu beſtimmen, die Actio-Maſſe ſowol nach überſchlagen, und darnach die Gebühren nehmen. Findet ſich bey der Diſtributions-Sentenz, daß zu viel genor-men worden, ſo muß er alsbald das zuviel erhobene herausgeben.

Außer dieſem Quanto kann genommen werden, und ſind darunter nicht begriffen:

- 1) Alle baare Auslagen.
- 2) Die vorkallenden Schreib- & Gebühren bey Auffertigungen, und zu ertheilenden Abſchriften.
- 3) Die Gebühren für die Aufſchlagung und Abnahme öffentlicher Aushänge, in ſo fern ſie dem Gerichtsdienere zukommen; ſonſt ſind ſie unter den allgemeinen Sägen mitbegriffen.
- 4) Wenn die Forderungen einzelner Gläubiger in Concurs- oder Liquidations-Proceſſen beſonders eingeleitet werden müſſen, in welchem Fall die in dieſen beſondern Aktenſtücken zu liquidirenden Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der liquidirten Forderungen in jeder Colonne genommen werden; jedoch verſieht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere Forderungen in einem Vormittage eingeleitet werden, nicht für jede der ganze Betrag der Gebühren, ſondern nur die Hälfte angeſetzt werden darf; auch müſſen die Gerichte den Gläubigern, beſonders benennen, auf welche die Maſſe wahrſcheinlich nicht zu reicht, den obgeſetzten Zuſtand der Concurs-Maſſe bey Zeiten bekannt machen, damit jene wohl überlegen können, ob ſie ihre Forderungen forſetzen, oder ſich derſelben an die gegenwärtige Maſſe begeben, und ſich vergebliche Koſten erſparen wollen.

	von 5 Rtlr.	von 50 Rtlr.	von 100 Rtlr.	von 200 Rtlr.	von 300 Rtlr.	von 400 Rtlr.	von 600 Rtlr.	von 800 Rtlr.	von 1000 Rtlr.			
	bis 50 Rtlr.	bis 100 Rtlr.	bis 200 Rtlr.	bis 300 Rtlr.	bis 400 Rtlr.	bis 600 Rtlr.	bis 800 Rtlr.	bis 1000 Rtlr.	und darüber			
	excl.	exclusive	und darüber									
	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.	Rtlr. Sch.			
5) Für die Abfassung und Eröffnung der Classificatoriae		8	16	1	12	1	16	2	2	12	3	bis
6) Für die Abfassung und Eröffnung des Distributionens, Erkenntnisses, werden Gebühren wie ad Nro. 5. bey der Classificatoria genommen.		12	1			2		2	12	3	4	bis
7) Sollte ein Liquidant, nach geschlossener Instruction bedeutet und gewarnt werden, von seiner Forderung, weil sie ganz ungegründet wäre, abzustehen, und solche nicht fortzusetzen, er aber auf deren Entscheidung dennoch bestehen, und er hiernächst in dem Classifications-Urtheil abgewiesen werden, so können von einem solchen Liquidanten, außer der vorstehend bestimmten Lage des Prioritäts-Urtheils überhaupt, noch besondere Urtheils-Gebühren, so wie sie, nach dem Betrage seiner Forderung von einem Dritte zu bezahlen seyn würden, besonders gefordert werden.											5	bis
8) Für ein Curatorium, wenn dessen Ausfertigung nöthig ist.				6	8	8	8	8	12	12	7	bis
Für die Bestellung wird nichts bezahlt.											8	bis

### Fünfter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Untergertichte schwebende Prozesse betreffen.

- Für die einem Beschwerdeführer ertheilte Bescheidung 8 Gr. bis 16 Gr.

  - werden Beschwerden zum Protocoll genommen, so wird für die Aufnahme nichts bezahlt.
  - Ist der Gegenstand unter 10 Rthlr., so werden keine Gebühren für die Bescheidung, sondern nur Schreib-Gebühren angelegt.
- Für einen Bericht, welcher auf die Beschwerdeführung einer Parthey erfordert worden, wenn Materialia darin enthalten: 3 Gr. bis 6 Gr. bis 12 Gr. bis 1 Rthlr.
- Ist der Bericht blos historisch, und enthält eine bloße Anzeige, nach der Größe und Mühe seiner Ausarbeitung 2 Gr. bis 4 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.

Anmerkung. Findet sich, daß der Beschwerdeführer mit Grunde sich beschwert habe, so muß der schuldige Unterrichter ihm alle dadurch verursachte Kosten erstatten.

- Für ein Zeugen-Verhör, oder andere Vernehmung oder Verhandlung auf Ansuchen eines fremden Gerichtshofes, wenn solche in einem Vormittage vollendet werden kann, nach Beschaffenheit der Mühe, und Zeit, welche die Ausföhrung des Geschäfts erfordert: 16 Gr. bis 2 Rthlr.

	von 5 Mk bis 50 Mk excl.	von 50 Mk bis 100 Mk exklusive	von 100 Mk bis 200 Mk exklusive	von 200 Mk bis 300 Mk exklusive	von 300 Mk bis 400 Mk exklusive	von 400 Mk bis 600 Mk exklusive	von 600 Mk bis 800 Mk exklusive	von 800 Mk bis 1000 Mk und darüber
	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔	Mk. ℔

- a) Wird dazu mehrere Zeit erfordert, für jeden Termin überden nach Beschaffenheit der Sache, und ihrer mühsamen Ausführung 16 Gr. bis 1 Nshl. 12 Gr.
- b) Fallen schriftliche Ausfertigungen von Verordnungen und Verfügungen vor, so werden solche nach dem dritten Abschnitt Nro. 26. genommen.
- c) Die Gebühren des Protokollführers oder Gerichtsschöppen werden nach dem dritten Abschnitt Nro. 10. Anmerkung 4. festgesetzt.

### Sechster Abschnitt.

#### Von Gebühren der willkürlichen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

- I. Anschlag eines Grundstücks
- a) zum freiwilligen Verkauf,  
b) zur Verpachtung,  
E. Tage und deren Aufnahme Nro. 23. des dritten Abschnitts.
2. Anschlags-Patent,  
a) zum Verkauf,  
b) zur Verpachtung,  
E. Substitutions-Patent Nro. 19. des dritten Abschnitts.
3. Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern.  
E. Bekanntmachung Nro. 6. des dritten Abschnitts.
4. Auktion,  
a) für Haltung derselben  
E. Versteigerung und Auktion Nro. 3. des dritten Abschnitts,  
b) für Ausziehung der Rechnungen an die Käufer, Einziehung der Gelder, und Berechnung darüber.  
E. eben daseibst Nro. 3. Anmerk. 1.
5. Ausrufers-Gebühren, wenn ein besonderer Ausrufer dazu gebraucht wird.  
E. bey der Versteigerung Nro. 3. des dritten Abschnitts. Anmerk. 5.
6. Für gerichtliche Auszahlung der Kaufgelder auf Verlangen der Partheyen 4 — 8 — 16 — 16 — 1 — 1 — 8 — 1 — 12 — 1 — 12 bis
7. Aufsuchung zehnjähriger reponirter Alken auf besonderes Verlangen der Partheyen für jedes Stück Alken 4 Gr. bis 6 Gr.  
Eind sie noch nicht 10 Jahr lang reponirt 2 Gr. bis 4 Gr.  
Muss sie der Richter zu seiner eigenen Arbeit aufsuchen, ohne daß die Partheyen es fordern, so wird nichts dafür bezahlt.

Anmerkung. Sollten mehrere Alkenstücke, die in einer Sache verhandelt sind, aufgesucht werden, so darf nur einer der obigen Sätze genommen werden.

	von 5 Mk bis 50 Mk excl.	von 50 Mk bis 100 Mk exclusive	von 100 Mk bis 200 Mk exclusive	von 200 Mk bis 300 Mk exclusive	von 300 Mk bis 400 Mk exclusive	von 400 Mk bis 600 Mk exclusive	von 600 Mk bis 800 Mk exclusive	von 800 Mk bis 1000 Mk exclusive	von 1000 Mk und darüber
	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk
8.	Auflassung des Lehns und Eigenthums an einem verkauften Grundstücke, wenn solche nicht zugleich beim Vertrage des Kaufcontractes, sondern besonders geschehen muß, nach Verhältnis der bezahlten Kaufgelber								
	2	4	6	16	8	18	12	16	
9.	Anerkennung des Schuldners von einer schon vorhandenen, einem andern cedirten, oder sonst auf ihn gekommenen Forderung, und ihres jetzigen Inhabers, wenn solche nicht beim Worttrag der Cession geschehen, sondern besonders aufgenommen werden muß								
	2	4	6	6	8	8	12	16	
E. auch Nro. 16.									
10.	Abschied eines enröhliten Unterthanen oder Soldaten zur Erlangung eines Gurbs:								
	a) Protokoll über die Gründe dazu und Untersuchung derselben, nach deren Weitsichtigkeit und Nähe: 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr.								
	b) Attestat auf solchen zum Behuf der Verabschiedung,								
	wenn es ein Ackergrund betrifft 12 Gr.								
	— ein Halbspännergut 8 Gr.								
	— ein Kosatengut 6 Gr.								
11.	Attestate in Fällen, welche nicht besonders ausgedrückt sind, nach Verhältnis des Gegenstandes, der Wichtigkeit, Weitsichtigkeit und Vermögens: Umständen der Personen, welche sie fordern: 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr. bis 1 Rthlr.								
12.	Befcheidung schriftliche, auf das Anbringen der Parthey. E. Nro. 26. des dritten Abschnitts.								
13.	Bericht an die vorgesetzten Landes: Collegien. E. Nro. 7. des dritten Abschnitts.								
14.	Besichtigung und Protokoll darüber. E. Nro. 8. des dritten Abschnitts.								
15.	Bietungs-Termin wegen Verkauf oder Verpachtung								
	a) für den ersten und zweiten,								
	b) für den letzten Termin, in welchem die Gebote geschehen. E. Nro. 27. des dritten Abschnitts.								
16.	Beglaubigung oder Vollziehung eines schon verfaßten Dokuments, oder außergerichtlich aufgenommenen Urkunde und deren Attestierung, wenn eine Certioration und Befähigung nicht erfolgt — für welche die bestimmten Gebühren bezahlt werden, oder wenn die Vollziehung bey der Haupturkunde nicht erfolgt, sondern besonders aufgenommen wird.								
	a) Protokoll darüber, oder die gerichtliche Anerkennung								
	2	4	6	8	12	12	16	16	
	b) Attestat darüber auf den Grund dieses Protokolls, die Hälfte der Gebühren, welche für das Protokoll genommen werden dürfen.								
17.	Bürgschaft, wenn sie nicht bey Aufnahme eines andern Vertrages geleistet, als in welchem Fall keine besondern Gebühren dafür gegeben werden, sondern besonders aufgenommen wird:								

## Tert. VI

	von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. excl.	von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. exclusive	von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. exclusive	von 200 Rtlr. bis 300 Rtlr. exclusive	von 300 Rtlr. bis 400 Rtlr. exclusive	von 400 Rtlr. bis 600 Rtlr. exclusive	von 600 Rtlr. bis 800 Rtlr. exclusive	von 800 Rtlr. bis 1000 Rtlr. und darüber
	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.
a) Aufnahme derselben zum Protokoll, unter 5 Rthlr. — Schreibgebühren von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. 6 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. 12 Gr. über 100 Rthlr. von jedem Hundert 2 Gr.								
b) Ausfertigung und Confirmation derselben unter 100 Rthlr. 8 Gr. Für jedes übersteigende Hundert 2 Gr.								
<b>Anmerkung.</b> Wird die Urkunde entweder bloß ausfertigt, oder bloß bestätigt, z. B. wenn sie schriftlich übergeben wird, so wird die Hälfte dieser Gebühren ad b) genommen.								
18. Banque.								
a) Ablieferung der Gelder an solche, nebst Schreiben 2 4 4 6 8 8 8		2	4	4	6	8	8	8
b) Ausfändigung und Einziehung derselben, eben soviel, wie für die Ablieferung. S. auch Depositen-Geschäfte Nro. 30. dieses Abschnitts.								
19. Calfulatur-Gebühren.								
Für Nachlegung einer Rechnung, nach Verhältnis ihrer Größe und Wertkäufigkeit 3 bis 4 bis 4 bis 6 8 8 bis 12 12 bis 16	3 bis 6	4 bis 8	4 bis 8	6	8	8 bis 12	12	12 bis 16
20. Caution; wie für eine Bürgschaft. S. ad Nro. 17. dieses Abschnitts.								
21. Certioration und Aufnahme der Renunciation weiblicher Gerechtfame oder anderer Rechtswohlthaten 4 6 8 12 12 12 16 16		4	6	8	12	12	12	16
<b>Anmerkung.</b> Wenn die Certioration oder Renunciation einer andern Urkunde beigefügt wird, so fallen diese Sätze weg.								
22. Cession; wie für eine Bürgschaft. S. Nro. 17. dieses Abschnitts; jedoch mit dem Unterschiebe, daß bey der Ausfertigung und Befähigung für jedes 100 Rthlr. übersteigende Hundert, nur 1 Gr. genommen wird.								
<b>Anmerkung.</b> Wird die Cession bey der Aufnahme eines andern Vertrages, z. B. Kaufcontract, Bürgschaft u. aufgenommen, so werden bloß die Gebühren für dergleichen Kaufcontract, Bürgschaft u. angesetzt, und keine besondere Cessions-Gebühren liquidirt.								
23. Contracte über Geschäfte, welche in der Sporkulturrecht nicht besonders ausgedrückt worden:								
a) für Aufnahme,								
b) für Ausfertigung und Confirmation derselben, wird die Hälfte von dem Satze genommen, welcher für den Kaufcontract zu nehmen nachgelassen worden.								
<b>Anmerkung.</b>								
1) Sollte der Vertrag mißsam aufgenommen werden müssen, so können die vollen Kaufcontract's-Gebühren genommen werden.								
2) Wenn die Urkunden bloß ausfertigt, oder befähigt werden.								
S. die Anmerk. Nro. 17. dieses Abschnitts.								

24. Collateral: Stempel.  
Alle Protokolle, Akte und Verfügungen, welche darin gegeben werden, geschehen unentgeltlich, und es wird nichts, als die Schreib-Gebühren dafür bezahlt.
25. Commissarial an den Actuarius oder Dorfgerichte zur Ausführung eines Geschäftes der willkürlichen Gerichtsbarkeit, wenn es schriftlich ansagfertiget wird, dafür wird soviel genommen, als für eine jede andere Verfügung Nro. 26. des dritten Abschnitts.
26. Commissions-Gebühren, wenn ein Richter eine Handlung außer der Gerichtsstelle in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, auf Ansuchen der Parteien vornimmt, und zwar außer den bereits bey jeder Handlung der willkürlichen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, nachgelassenen Gebühren.  
a) Wenn die Handlung an dem Wohnorte des Richters vorgenommen wird, für seinen Gang zur Wohnung der Interessenten, nach dem Verhältniß und Wichtigkeit der Sache, auch Länge der Zeit 8 Gr. 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
b) Wenn sie außerhalb dem Wohnorte aufgenommen wird, außer der freyen Fuhr und Zehrung täglich 1 Rthlr. 8 Gr.  
Wird der Auftrag durch einen Subaltern-Bedienten des Gerichtes, z. B. einen Sekretair oder Actuarium ausgeführt, so erhält derselbe ein Drittheil weniger, als dem Richter zu nehmen, erlaubt ist. Protokollführer erhalten die bestimmten Protokoll-Gebühren, und außerdem zur Vergütung der Besäumnis den vierten Theil der dem Richter-nachgelassenen Commissions-Gebühren ad a und b.
27. Curator lites.  
a) Wenn er zu allen Handlungen bestellt ist 8 Gr. bis 12 Gr.  
 Jedoch muß ein besonderes Protokoll darüber aufgenommen werden.  
b) Wenn er nur zu einer gewissen Handlung bestellt wird 3 Gr. bis 4 Gr. bis 6 Gr.
28. Curatorium eines Geschlechts-Vormundes, wenn er zu allen Handlungen bestellt worden, und es schriftlich ansagfertiget wird 4 Gr. bis 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.  
Anmerkung. Für die Bestellung wird dann aber nichts besonders bezahlt.
29. Defekt: S. Verfügung Nro. 24. des dritten Abschnitts.
30. Depositen-Geschäfte.  
1) Deponat-Gebühren,  
a) von baarem Gelde dürfen für jedes Hundert nicht mehr als 16 Gr. und zwar ein für allemal genommen werden.  
b) von Dokumenten und Kostbarkeiten; nach Maassgabe ihrer Zahl, Wichtigkeit, Werth und ansehnens den Güte der darunter begriffenen Schuldverschreibungen 12 Gr. 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. ein für allemal von jeder Waße, zu welcher sie, wiewohl zu verschiedenen Zeiten, einkommen.  
Anmerkung.  
1) Wieviel von dem Vermögen der Minderjährigen genommen werden darf, ist unter dem siebenten Abschnitt von Vormundschaftsachen Nro. 6. festgesetzt.  
2) Wenn Zinsen von den aus dem Deposito ausgeliehenen Geldern eingeßen, so dürfen davon keine Depositen-Gebühren genommen werden.  
3) Wenn hingegen Gelder an eben dem Tage wieder ausbezahlt werden, so kommen diese nicht zum Deposito, es werden also auch dafür keine Depositen-Gebühren angelegt.  
2) Umschreiben an die Banque und Banque-Geschäfte überhaupt S. Nro. 13. dieses Abschnitts.  
3) Depositenchein; dafür wird an Gebühren nichts gegeben, sondern, weil statt dessen Abschrift des Deposital-Protokolls, unter dem großen Siegel erteilt wird, nur die Stempel-Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren angelegt.  
4) Depositen-Extract; dafür werden, weil es ein bloßer Auszug aus den Rechnungen ist, doppelte Schreib-Gebühren genommen.  
Von Depositen-Geschäften in Papiensachen, s. Abschnitt VII Nro. 6.
31. Ehesiftung.  
Für Aufnahme, Ausfertigung und Bekäftigung können die Gebühren nach dem Geldbetrog nicht bestimmt werden, weil diese darin nicht immer ausgedrückt sind. Es wird daher der Maassstab von dem Stande der Contractanten genommen, und darnach festgesetzt, was bezahlt werden muß:  
1) Für die Aufnahme der Ehesiftung eines Bürgers in kleinern und mittlern Städten, oder eines Auktormanns 2 Rthlr.  
eines Halbspänner 1 Rthlr. 12 Gr.  
eines Köfers 1 Rthlr.  
eines Häusers 16 Gr.  
eines Einliegers 12 Gr.

- 2) Für die Ausfertigung und Befestigung der von dem Richter aufgenommenen, oder als aufgenommen und vollzogen übergebenen Chrestiftung, wiew die Hälfte der vorigen Gebühren bezahlet.

Anmerkung. Wird mit der Chrestiftung zugleich eine Erbtheilung verbunden, so werden nur von einem Geschäfte die Gebühren berechnet.

32. *Erbschaftsachen.*

1. Aufnahme und Verfassung eines mündlichen letzten Willens, Testaments oder Codicills, einer Eheverkung auf dem Todesfall, oder eines Erbvertrages, nach dem Verhältnis der Weitaufmerksamkeit, Mühsamkeit, und Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber der letzte Wille abgenommen wird:

- 1) für den Richter: 1 Nthlr. bis 1 Nthlr. 12 Gr. 2 Nthlr. 3 Nthlr. 4 Nthlr. bis 5 Nthlr.  
 2) wird ein Actuarius, Secretarius oder Protokollführer dazu mit zugezogen, so erhält derselbe 16 Gr. bis 1 Nthlr.  
 3) werden die Vorgerichte mit zugezogen, so bekommen solche zusammen so viel, wie der Secretarius oder Actuarius.  
 4) Muß der Richter zur Aufnahme des letzten Willens in die Wohnung des Testators kommen, so können überdem die No. 26. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren genommen werden.

2. Für Annahme eines bereits aufgesetzten schriftlich übergebenen letzten Willens u. s. w.

1) in Städten

- a) wo Gerichte der ersten Classe sind, dem Richter 1 Nthlr. 8 Gr.  
 dem Secretair oder Actuarius 16 Gr.  
 b) wo Gerichte der zweyten Classe sind, dem Richter 1 Nthlr.  
 dem Actuarius oder Secretair 12 Gr.

2) auf dem Lande,

dem Richter

- von einem Adermann 1 Nthlr.  
 von einem Halbspänner 20 Gr.  
 von einem Kossaten 16 Gr.  
 von einem Häufler 12 Gr.  
 von einem Einlieger 8 Gr.

dem Actuarius

- von einem Adermann 12 Gr.  
 von einem Halbspänner 10 Gr.  
 von einem Kossaten 8 Gr.  
 von einem Häufler 6 Gr.  
 Einlieger 4 Gr.

Die Gebühren der Vorgerichte, und die Gebühren, wenn der Richter zu dem Testator kommen, oder reisen muß, bleiben wie sub No. 1.

3. Recognitionschein über ein niedergelegtes Testament, Codicills etc. 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr.

4. Anfertigung einer Schenkung auf dem Todesfall soviel, wie für Ausfertigung eines Kaufcontract.

5. Befestigung derselben; desgleichen

6. Befestigung derselben, wenn sie schriftlich übergeben worden, wie bey einem Kaufcontract.

7. Protokoll über ein mündliches Geschäft, worin ein Aufnahme oder Zurückgebung oder Eröffnung eines letzten Willens gethan, mit Inbegriff der Verfügung darauf 4 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.

8. Für Zurückgabe des letzten Willens, ohne dessen Eröffnung 8 Gr. bis 12 Gr.

9. Für Penabingung des letzten Willens bis zur Zurückgabe oder Eröffnung, wann nichts gefordert werden, weil solches schon unter den andern Gebühren mit begriffen, und darauf mit Rücksicht genommen ist.

10. Vererbung an die Interessenten wegen des Termins zur Eröffnung 3 Gr. bis 4 Gr. bis 6 Gr.

11. Für dergleichen, worin sich die Interessenten über den letzten Willen, und dessen Auerkennung oder Nichtanerkennung erklären, wenn solches nicht gleich bey der Eröffnung geschehen ist, 4 Gr. bis 8 Gr.

12. Termins-Protokoll bey Eröffnung des letzten Willens, nach Verhältnis der Wichtigkeit und des Wertes des Nachlasses:

- 1) wenn Eltern, oder Kinder, oder Eheleute Erben sind 6 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr.  
 2) wenn andere Erben sind 12 Gr. bis 1 Nthlr. bis 2 Nthlr.

13. Für die Ausfertigung des eröffneten letzten Willens in beglaubter Form, wenn die Erben solches ausdrücklich verlangen, sonst nicht, werden.

- 1) wenn Eltern, Kinder oder Eheleute Erben sind, die nachgelassenen Stempel-Schweiß; und Besatzbürgens-Gebühren genommen. S. am Schluß des ersten Abschnitts: Allgemeine Anmerkung No. 7. lit. d.

- 2) wenn andere Erben sind, außer Stempel-Schweiß; und Beglaubigungs-Gebühren, nach Verhältnis des Wertes der Erbschaft, für jede Ausfertigung 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr.

	von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. incl.	von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. exclusive	von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. exclusive	von 200 Rtlr. bis 300 Rtlr. exclusive	von 300 Rtlr. bis 400 Rtlr. exclusive	von 400 Rtlr. bis 600 Rtlr. exclusive	von 600 Rtlr. bis 800 Rtlr. exclusive	von 800 Rtlr. bis 1000 Rtlr. und darüber
	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24	Rtlr. 24
14. Versiegelung einer Erbschaft, und das dar- über abgehaltene Protokoll, wenn kein In- ventarium aufgenommen wird, für einen halben Tag, nach der Länge der Zeit 8, bis 12 bis 16 Gr. bis 1 Rthlr.								
<b>Anmerkung.</b> Wird eine Reise außer dem Orte der Gerichtsstätte zur Aufnahme des Inventarii erfordert, so werden die nachgelassenen Commissions-Gebühren zu- nehmen erlaubt.								
15. Protokoll über die Entsigelung und Wie- derversiegelung einzelner Stücke und Sachen, nach Verhältnis der Länge der Zeit, die dar- auf verwendet worden 4 Gr. 6 Gr. 8 Gr. bis 12 Gr.								
<b>Anmerkung.</b> Werden bey der Versie- gelung oder Entsigelung Mitglieder der Dorfgerichte zugezogen, so erhält jeder, der zugezogen wird, für einen halben Tag 2 8 Gr. für einen ganzen Tag 2 12 Gr. Verkäufmissetzen, wenn nämlich die zu versiegelnde Waare nach der Taxe 100 Rthlr. und darüber beträgt. Unter 100 Rthlr. und zwar von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. 3 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl. 6 Gr. für einen ganzen Tag.								
16. Vollständige Entsigelung der Erbschaft, und Aushändigung an die Erben, so viel, wie für die Versiegelung.								
17. Aufnahme des Inventarii mit oder ohne Taxe, wie bey der Versiegelung Nro. 14.								
<b>Anmerkung.</b>								
1) Während der Aufnahme desselben, wie für die Entsigelung und Wiederversie- gelung nichts besonders bezahlt.								
2) In einem halben Tage muß 4 Stun- den, und in einem ganzen Tage Wers- mittags 4. und Nachmittags 3 Stun- den gearbeitet werden, und muß der Richter im Protokoll solches attestiren.								
3) Die Inventur muß nur einer Gerichtes- person, und in unbedeutenden Sachen, dem Richter, Schöppen oder Gerichtes- diener aufgetragen werden.								
4) Werden Gerichteschöppen mit zugezo- gen, so erhält jeder soviel, wie bey der Versiegelung sub Nro. 15.								
5) Der Gerichtsdienner, wenn er dabey nötig ist, für den halben Tag 2 2	2	3	4	6	6	8	8	8
6) Der Actuarius, wenn er zum Proto- kollführen zugezogen wird, die bestimm- ten Protokoll-Gebühren.								
18. Ausfertigung des Inventarii; dafür wer- den doppelte Schreib-Gebühren gerechnet.								

	von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	von 50 Rtl. bis 100 Rtl. exclusive	von 100 Rtl. bis 200 Rtl. exclusive	von 200 Rtl. bis 300 Rtl. exclusive	von 300 Rtl. bis 400 Rtl. exclusive	von 400 Rtl. bis 600 Rtl. exclusive	von 600 Rtl. bis 800 Rtl. exclusive	von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
19. Verzeichniß einer Verlassenschaft, wenn diese zum Protokoll genommen wird, die Hälfte der Inventur: Gebühren Nro. 17.								
20. Für ein Protokoll, worin die Erinnerungen gegen das Verzeichniß, oder gegen eine Administrations: Rechnung aufgenommen worden, ohne daß es zum Prozeß gekommen, wenn die Auseinandersetzung ohne richterliche Einleitung und Entscheidung erfolgt; die Termin-Gebühren nach Verhältnis des Betrages der Summen, wogegen die Erinnerungen gemacht werden, Nro. 27. des dritten Abschnitts.								
21. Termin über die Durchgehung derselben; eben so wie bey Nro. 22.								
22. Für Abnahme eines Manifestations: oder Specificationsgebdes 4 Gr. bis 6 Gr. bis 8 Gr.								
23. Für Aufsertigung des Erbvergleichs, nach Verhältnis der Mühe und Weitläufigkeit.	8	16	1	1	12	2	2	12
24. Bestätigung desselben, er sey von dem Richter aufgenommen, oder werde als aufgenommen übergeben, und er wird nicht eingetragen; so wird ein Drittel der vorkommenden Gebühren bezahlt.			1	12	2		3	4
			bis	bis				über 1000 Rtl. von jedem Tausend 12 Gr.
25. Attest über die geschiedene Auseinandersetzung der Wittve oder des Wittwers 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.								
33. Erbenzinscontract.								
a) Für die Aufnahme,								
b) Für Aufsertigung und Confirmation nach dem Betrage, wenn der Erbenzins in Kapital gerechnet wird, wie bey Contracten Nro. 23. nämlich die Hälfte wie bey dem Kaufcontracte. S. Nro. 45.								
34. Erbenzinsbrief. Wenn der jährliche Canon 2 Gr. oder darüber beträgt 1 Rthl.								
Anmerkung.								
1) Consi wird, wo es hergebracht ist, eine bloße Recognition angefertigt, und dafür 4 Gr. bis 6 Gr. überhaupt genommen.								
2. Bey Lehnstücken verbleiben die Sätze, welche entweder eingeführt sind, oder die der Lehmann übernommen hat.								
35. Für eybliche Verpflichtung								
a) eines Bürgers, so viel als hergebracht ist;								
b) eines Unterthans, und zwar								
eines Ackermanns			1	Rthl.				
eines Halbpäners			16	Gr.				
eines Hofsteten			8	Gr.				
eines Häuslers			6	Gr.				
eines Einlegers			4	Gr.				

	von 5 Rtlr	von 50 Rtlr	von 100 Rtlr	von 200 Rtlr	von 300 Rtlr	von 400 Rtlr	von 600 Rtlr	von 800 Rtlr
	bis 50 Rtlr	bis 100 Rtlr	bis 200 Rtlr	bis 300 Rtlr	bis 400 Rtlr	bis 600 Rtlr	bis 800 Rtlr	bis 1000 Rtlr
	excl.	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	exclusive	und darüber
	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl
<p>Anmerkung. Wenn die Grundhererschaft für die Annahme eines neuen Unterthans nach dem Herkommen, besondere Gebühren zu fordern berechtigt ist, so hat es dabei sein Verbleiben.</p> <p>c) eines Dorfrichters oder Schulzen 1 Rthlr. d) eines Schöppen, nichts. e) eines Zehntners, Taxators, Sequesters, Administrators u. 16 Gr.</p>								
36. Exemplification einer Urkunde, mit Inbegriff der Vorladung der dazu gehörigen Interessenten; die Hälfte mehr als für die Vidimation der Urkunden genommen wird.								
37. Geburtsbrief; für das darüber abgehaltene Protokoll, und die Ausfüllung des gedruckten Briefes, wenn es auch mehrere Briefe sind 8 Gr. bis 12 Gr. Der gedruckte Brief wird als Anlage besonders befohlen.								
38. Geburtsschein; Protokoll darüber und dessen Ausfertigung 12 Gr. bis 16 Gr.								
39. Gesellschafts-Vertrag.								
a) Errichtung, wie bey Kauf-Verträgen Nro. 42.								
b) Aufhebung und Separations-Vergleich, eben so, wie bey Errichtung der Kauf-Verträge.								
c) Bestätigung desselben; wie beym Kauf-Vertrag.								
40. Grenz-Beziehung, Grenz-Verrichtung;								
a) für das Geschäft derselben,								
aa) dem Richter täglich außer der freyen Fuhre 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.								
bb) dem Protokollführer 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.								
cc) wenn ein Secretair, oder Actuarius, oder Protokollführer das Geschäft allein übernehmen kann, täglich 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.								
dd) Sind verebete Bestzer statt des Protokollführers mit ausgezogen, so erhält ein jeder die Hälfte der für den Actuarius oder Secretair ausgeworfenen Gebühren, und statt der freyen Fuhre für jede Meile hin und zurück 6 Gr.								
b) Für die darüber aufgenommene Urkunde								
aa) Aufnahme 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. bis 3 Rthlr.								
bb) Ausfertigung und Bestätigung 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.								
Wird er blos beschäftigt, die Hälfte der Gebühren ad bb.								

	von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	von 50 Rtl. bis 100 Rtl. exclusive	von 100 Rtl. bis 200 Rtl. exclusive	von 200 Rtl. bis 300 Rtl. exclusive	von 300 Rtl. bis 400 Rtl. exclusive	von 400 Rtl. bis 600 Rtl. exclusive	von 600 Rtl. bis 800 Rtl. exclusive	von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber!
	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔	Rtl. ℔
41. Hypothekensachen.								
1) Protokoll über ein Gesuch, worin um Eintragung oder Löschung gebeten wird, wenn dies nicht bey der Aufnahme des Vertrags oder bey der gerichtlichen Auszahlung, sondern besonders gebeten wird		2	4	6	6	8	8	10
2) Abschließlich schriftliche Bescheidung. E. Bescheidung.								
3) Eintragung und Bemerkung derselben unter der eingetragenen Urkunde,								
a) des Tituli possessionis eines Gutes, Hofes, oder einzelner Zubehörungen nach dem erworbenen Werthe		4 bis 6	8	8	12	12	16	16 bis
b) eines gegebenen Prädikations-Erkenntnisses								I
c) der Einschränkung des Eigenthums durch Lehn, Fideicommiss oder Nüßherrecht auf das ganze Grundstück u. s. w.								
Kerner einer bestellten Bürgschaft und Caution mit dem ganzen Guth, des Nießbrauchs, des Nachrechts, des Arrestes, nach Verschiedenheit der Summen	4	4 bis 8	8 bis 12	12 bis 16	16 bis I	I 12	I 12 bis 2	2 über 1000 Rtl. von jedem Tausend 16 Gr.
Ist der Betrag der Summe, auf wie hoch die Eintragung geschehen soll, nicht ausgedrückt, so wird dafür 12 bis 16 Gr. bis 1 Nthlr. 1 Nthl. 4 Gr. bis 1 Nthlr. 8 Gr. genommen.								
d) Der Vormundtschaft, in so fern sie unbestimmt auf das ganze Guth des Vormundes eingetragen wird								
e) Reallasten, Abgaben, Erbszinsen, Kormwächte und dergleichen; wenn der Werth ausgedrückt ist, werden wie ad f, die Zinsen, Abgaben u. s. w. zu Kapital gerechnet; wenn der Werth nicht ausgedrückt ist, z. B. bey einer Gerechtfame, Servitut, wie ad e.								
f) Rückständige Kaufgelder, Erb-Fideicommissgelder, Ehegelder, erborgte Gelder, Vergleichsgelder, oder andere Geldforderungen, wofür Hypothek bestellt wird,								
von 10 Nthl. bis 50 Nthl. 3 Gr.								
50 Nthl. bis 100 Nthl. 6 Gr.								
jedem Hund. über 100 Nthl. 4 Gr.								
g) Für Protestationen, Arreste auf eine gewisse Summe, wird der vierte Theil der wirklichen Eintragungs-Gebühren angelegt.								
h) Subingrossation auf eine schon eingetragene Forderung, z. B. einer Lection, Schenkung, Ererbung derselben, Caution, die damit bestellt worden; das für wird der vierte Theil der Eintragungs-Gebühren, welche für die								

	von 5 Rthl bis 50 Rthl excl.	von 50 Rthl bis 100 Rthl exclusive	von 100 Rthl bis 200 Rthl exclusive	von 200 Rthl bis 300 Rthl exclusive	von 300 Rthl bis 400 Rthl exclusive	von 400 Rthl bis 600 Rthl exclusive	von 600 Rthl bis 800 Rthl exclusive	von 800 Rthl bis 1000 Rthl und darüber
	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥	Rthl ℥
Hauptpost, worauf die Unterentragung geschicket, bezahlt werden, erlegt.								
Geschiet aber die Eintragung einer Caution zum besten eines Minderjährigen und Blödsinnigen, so kann die Hälfte der gewöhnlichen Kosten angesetzt, für einen Abwesenden aber ganz genommen werden.								
1) Für Löschung eingetragener Posten wird der vierte Theil der Eintragungsgebühren bezahlt.								
Anmerkung.								
1) Wird einerley Post auf mehrere, von dem Schuldner im Besitz habende Grundstücke, die unter einerley Gerichtsobrigkeit liegen, eingetragen, so werden nicht doppelte Eintragungsgebühren genommen; jedoch wird für die Eintragung auf die andern Grundstücke, für jedes Grundstück noch ein Viertel, nach Verhältniß der Summe, nachgelassen.								
Wird aber der Titulus possessionis auf mehrere Güter eingetragen, so wird für jede Eintragung besonders liquidirt. Sonst dürfen keine Consens- oder andere Gebühren, welche in dieser Spertul- oder Taxe nicht ausgedrückt sind, genommen werden.								
2) Für Verordnungen oder Angaben zur Eintragung oder Löschung wird nichts besonders angesetzt.								
3) Für das Protocoll über die Eintragung und Löschung, wenn sie auch besonders auf die Urkunde geschrieben wird, darf nichts genommen werden, sondern die Gebühren sind mit unter den Eintragungs- und Lösungsgebühren begriffen.								
4) Hypothekenschein von einem Grundstücke, je nachdem er weisläufig, und dessen Anfertigung mühsam ist, 4 Gr. 6 Gr. 8 Gr. 12 Gr. bis 16 Gr.								
Anmerkung.								
1) Besitzt jemand mehrere Grundstücke, wozu auf ein und eben dieselben Schulden eingetragen sind, so bedarf es der Anfertigung eines Hypothekenscheins für ein jedes Grundstück nicht, sondern sie können in einem Hypothekenschein zusammen gefaßt, und dann für den Hypothekenschein, wenn zwey Grundstücke darin mit aufgeführt sind, die Hälfte der ausgeworfenen Sätze; wenn aber drey und mehrere Grundstücke darin stehen sollten, der doppelte Betrag derselben genommen werden.								
2) Für Hypothekenscheine, welche bloß in vim recognitionis ausfertiget werden, sind, wenn ein förmlicher Hypothekenschein zur Information bereits ertheilt worden, nur Stempel- und Schreibgebühren zu nehmen.								
5) Extract aus dem Hypothekenbuche; die Hälfte der Gebühren für den Hypothekenschein.								



	von 5 Mk bis 50 Mk excl.	von 50 Mk bis 100 Mk exclusive	von 100 Mk bis 200 Mk exclusive	von 200 Mk bis 300 Mk exclusive	von 300 Mk bis 400 Mk exclusive	von 400 Mk bis 600 Mk exclusive	von 600 Mk bis 800 Mk exclusive	von 800 Mk bis 1000 Mk exclusive und darüber
	Mk 26	Mk 26	Mk 26	Mk 26	Mk 26	Mk 26	Mk 26	Mk 26
48. Pachtcontract; nach der Höhe des Pachtgeldes, und zwar soviel für die Aufnahme, als für die Ausfertigung und Befügung desselben, die Hälfte der Gebühren mehr, wie für einen Kaufcontract.								
49. Protokoll über gerichtliche Verhandlungen, welche in dieser Sperrultaxe nicht ausdrücklich benannt sind, a) wenn sie bloß Anzeige und Gesuche enthalten b) wenn sie die Hauptsache selbst enthalten	— 2	— 4	— 6	— 6	— 6	— 8	— 8	— 8
50. Quittung. a) Aufnahme und Ausfertigung derselben über bezahlte Kauf; und andere Gelder, bey Darlehn, Cessionen und erfüllten Verbindlichkeiten, Zinsen und Erbgelder, Verzichtsleistung, in sofern sie nicht in der Cession, der Obligation, oder in einer andern Urkunde schon mit begriffen ist, ohne Unterschied der Zahl der Aussteller b) Wegen gerichtlich deponirter Gelder, f. Depositen; Schein Nro. 30. dieses Abschnitts und daselbst Nro. 3.	— 4	— 6	— 6 bis 8	— 8 bis 12	— 12 bis 16	— 16 bis I	— I bis 8	— I bis 8 I 12
51. Revers; wenn er mündlich zum Protokoll genommen wird, wie eine Quittung.	— 2	— 4	— 6	— 8	— 8	— 12	— 16	— 16
52. Refrationsgebühren. S. Nro. 17. des dritten Abschnitts.								
53. Requisitionschreiben; betrifft das An- oder Rückschreiben bloß eine Beitreitung von Kosten, oder Einhändigung der Verordnung, betrifft es aber die Sache selbst, und ist es ausführlicher	— 2	— 4	— 4	— 6	— 6	— 8	— 8	— 8
54. Rechnungszulegung in anderen, als Vormundschaftsangelegenheiten, wenn sie zum Protokoll mündlich geschieht. S. Nro. 9. des achten Abschnitts.	— 2	— 4	— 6	— 8	— 12	— 12	— 12	— 16
55. Recognition. S. Anmerkung Nro. 9. und Verlaubigung Nro. 16.								
56. Schenkung unter Lebendigen; wie Kaufcontract.								
57. Schuldverschreibung, sie mag einen oder mehrere Gläubiger betreffen, wenn sie eine in das Hypothekenbuch einzutragende Hypothekverschreibung enthält, a) Aufnahme b) Ausfertigung und Befügung	— 4	— 6 bis 8	— 12	— 16	— 16 bis 20	— 20 bis I	— I bis 8	— I bis 8 I 12 über 1000 Mk von jedem Hundert 2 Gr. I 12 über 1000 Mk von jedem Hundert 2 Gr.

	von 5 R <sup>th</sup> bis 50 R <sup>th</sup> excl.	von 50 R <sup>th</sup> bis 100 R <sup>th</sup> exclusive	von 100 R <sup>th</sup> bis 200 R <sup>th</sup> exclusive	von 200 R <sup>th</sup> bis 300 R <sup>th</sup> exclusive	von 300 R <sup>th</sup> bis 400 R <sup>th</sup> exclusive	von 400 R <sup>th</sup> bis 600 R <sup>th</sup> exclusive	von 600 R <sup>th</sup> bis 800 R <sup>th</sup> exclusive	von 800 R <sup>th</sup> bis 1000 R <sup>th</sup> exclusive und darüber
	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>	R <sup>th</sup> R <sup>gr</sup>
Wenn sie die Hypothekverschreibung nicht enthält, die Hälfte vorsehender Sätze.								
Anmerkung.								
1) Für die Verzinsleistung der Frau wird nichts bezahlt.								
2) Wird bloß um Ausfertigung gebeten, oder bloß die Befristung nachgefragt, so wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.								
58.	Substitutions-Acten. S. Nro. 19. des 3ten Abschnitts.							
59.	Dare eines Grundstücks, oder Mobilien. S. Nro. 23. des 3ten Abschnitts.							
60.	Kauf-Contract. S. Kauf-Contract.							
61.	Testament. S. Erbschaftsache Nro. 32.							
62.	Frauschein							
	a. eines Bürgerers in den mittlern und kleineren Städten	12	16	16	16	16	16	16
	b. eines Adermanns	16	16	16	16	16	16	16
	c. eines Halbpäners	12	16	16	16	16	16	16
	d. eines Kofstater	8	16	16	16	16	16	16
	e. eines Häuslers	6	16	16	16	16	16	16
	f. eines Einliegers	4	16	16	16	16	16	16
	g. Die Kinder dieser Personen zahlen so viel, wie ihre Eltern.							
	h. Die Dienftboten geben so viel, wie ein Einlieger.							
63.	Uebergabe-Contract. S. Kauf-Contract.							
64.	Uebergabe eines Grundstücks an einen Käufer nach Verhältnis des Kauf-Contracts, täglich, so lange sie dauert,							
	1) für den Richter	12	16	16	16	16	16	16
	2) für den Protokollführer	8	12	16	16	16	16	16
	3) Besorger ein Secretair, Aktuaris oder Protokollführer die Uebergabe allein, so bekommt er	16	16	16	16	16	16	16
	4) Werden statt des Secretaires, Aktuaris oder Protokollführers vereidete Zeugen zugezogen, so erhält ein jeder von ihnen die Hälfte der für den Secretair oder Aktuaris ausgemerzten Gebühren, und statt der ersten Jahre, für je de Meile hin und zurück 6 Gr. überhaupte.							
65.	Vergleich über einen Gegenstand, der noch nicht zur rechtlichen Ausföhrung geblieben;							
	a) für die Aufnahme — den dritten Theil weniger, als die Gebühren des Vergleichs betragen, wenn die Sache zur rechtlichen Verhandlung gekommen.							

	von 5 R <sup>th</sup> bis 50 R <sup>th</sup> excl.	von 50 R <sup>th</sup> bis 100 R <sup>th</sup> exclusive	von 100 R <sup>th</sup> bis 200 R <sup>th</sup> exclusive	von 200 R <sup>th</sup> bis 300 R <sup>th</sup> exclusive	von 300 R <sup>th</sup> bis 400 R <sup>th</sup> exclusive	von 400 R <sup>th</sup> bis 600 R <sup>th</sup> exclusive	von 600 R <sup>th</sup> bis 800 R <sup>th</sup> exclusive	von 800 R <sup>th</sup> bis 1000 R <sup>th</sup> und darüber
	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>	R <sup>th</sup> S <sup>ch</sup>
b) Ausfertigung und Befähigung eben die Gebühren wie ad a.								
<b>Anmerkung.</b> Für die bloße Ausfertigung oder Befähigung wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.								
66. Verichtsleistung; wie Quittung. Wird sie aber bey der Quittung selbst abgegeben, so darf dafür nichts besonders angelegt werden.								
67. Versiegelung und Entseigelung in andern als Erbschaftsfällen. S. bey den Erbschaftsfällen Nro. 32.								
68. Arbitration. S. am Schluß des ersten Abschn. Allgemeine Anmerkung Nro. 7. lit. d.								
69. Vollmachtaufnahme.								
a) Wenn sie von dem Aussteller schon vollzogen ist, oder in Gegenwart des Richters vollzogen, und zur Beglaubigung und Anerkennung übergeben wird. S. Beglaubigung Nro. 16.								
b) Wenn sie mündlich zum Protokoll genommen, und nachher ausgesetzt, und gerichtlich attestirt wird 3 Gr. 4 Gr. 8 Gr. 12 bis 16 Gr.								
c) Von einer Gemeinde, mit Einschluß des dabey abzuhaltenden Protokolls, und nachherigen Aktuars, wird für jede Person 1 Gr. gerechnet, sind aber mehr als 24 Personen, so wird die ganze Summe auf 1 Rthlr. bestimmt.								
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>								
Außer diesen bestimmten Gebühren dürfen								
1) für die bey den erwähnten Geschäften und Gerichtshandlungen aufgenommene Protokolle vom Richter keine besondern Protokoll- oder Registraturgebühren genommen werden. Diese sind unter den angelegten Gebühren für die Handlungen oder Geschäfte selbst bereits mit begriffen.								
2) Sollten auch mehrere Geschäfte in einer Verhandlung verbunden werden, z. B. Kauf, Cession, Quittung u. so können nicht für jede einzelne Handlung Gebühren angelegt werden, sondern diese werden nur nach dem Hauptgeschäfte genommen.								

**Siebenter Abschnitt.**

**Von Vormundschafts-Sachen.**

**Allgemeine Anmerkung.**

1. In allen Geschäften und Fällen, welche denjenigen, welcher unter Vormundschaft steht, allein angehen, ist bey Bestimmung der dafür anzusetzenden Gebühren, auf die Beschaffenheit ihres Vermögens Rücksicht zu nehmen, dergestalt:

- a) Wenn die Einkünfte des eigentlichen wirklich wahren Vermögens eines Minderjährigen oder Blödsinnigen, davon er Einkünfte erbebt, zu seiner Erziehung und Erhaltung nicht zureichen, so darf nichts an Gebühren genommen werden, sondern die ganze Vormundschaft wird wie eine Armen-Sache behandelt.
  - b) Sollte von den Einkünften des Vermögens am Schluß des Rechnungsjahres ein geringer Ueberschuß bleiben, so werden keine Gebühren, wohl aber Stempel-, Wofst-, Schreib- und Einhängungsgebühren angelegt.
  - c) Nur in wichtigen Vormundschaften, und wenn nach geschehener Beirathung aller notwendigen Ausgaben ein beträchtlicher Ueberschuß von den Einkünften bleibt, der zu Kapital gemacht werden kann, können die näher zu bestimmenden Gebühren, nach Verhältnis des Gegenstandes genommen werden.
- 2) Von dem Vermögen eines Abwesenden werden auf alle Fälle und ohne Unterschied verhältnismäßig die ausgeworfenen Gebühren bezahlt.
- 3) Alle Kosten, welche nicht von Minderjährigen oder Blödsinnigen bezahlt werden, sondern von andern erlegt werden müssen, werden jederzeit so genommen, wie sie angesetzt worden.

I. Für die Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes,

- a) für minderjährige und Blödsinnige : — — — — — 6 — 6 — 8 — 18 — 8
- b) für Abwesende : : : : : — — — — — 2 — 4 — 6 — 8 — 12 — 12

2. Für ein Curatorium oder Tutorium, wenn solches ausgefertigt wird,

- a) für Minderjährige und Blöde : : : : : — — — — — 6 — 6 — 8 — 8 — 8 — 8
- b) für Abwesende : : : : : — — — — — 2 — 4 — 6 — 8 — 8 — 12 — 12

Wird zur Legitimation in Prozessen die Beibringung des Tutorii oder Curatorii erfordert, so dürfen nur die Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen werden.

von	von	von	von	von	von	von	von	von
5 Rtlr	50 Rtlr	100 Rtlr	200 Rtlr	300 Rtlr	400 Rtlr	600 Rtlr	800 Rtlr	1000 Rtlr
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
50 Rtlr	100 Rtlr	200 Rtlr	300 Rtlr	400 Rtlr	600 Rtlr	800 Rtlr	1000 Rtlr	und darüber
excl.	exclusive	und darüber						
Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl	Rtlr Rl

	von 5 Rtlr bis 50 Rtlr excl.	von 50 Rtlr bis 100 Rtlr exclusive	von 100 Rtlr bis 200 Rtlr exclusive	von 200 Rtlr bis 300 Rtlr exclusive	von 300 Rtlr bis 400 Rtlr exclusive	von 400 Rtlr bis 600 Rtlr exclusive	von 600 Rtlr bis 800 Rtlr exclusive	von 800 Rtlr bis 1000 Rtlr und darüber
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								

Für ein Attest, daß eine Witwe oder Wittwer mit den Kindern sich auseinander gesetzt hat. S. Nro. 32. des 6ten Abschnitts, unter Erbschaftsachen Nro. 25.

Diese Kosten werden bezahlt, wenn auch von den Minderjährigen sonst nichts genommen werden darf.

Für Versiegelung, Entsigelung, Aufnahme und Anfertigung des Inventarii oder der Specification, Auction u. s. w. und zwar

- a) wenn Minderjährige und Großjährige Theil daran haben, so viel, wie bey Erbschaftsachen Nro. 32. des 6ten Abschnitts; nur daß in Ansehung der Minderjährigen ein Viertel der Gebühren weniger gerechnet wird.
- b) Wenn bloß Minderjährige dabey interestirt sind, ein Viertel der vorhin angelegten Gebühren weniger; ein Abwesender eben so viel, wie ein anderer.

Decretum de alienando, mit Inbegriff des darüber abgehaltenen Protocollis, oder angestellten Untersuchung.

- a) für einen Minderjährigen und Eltoden
- b) für einen Abwesenden

Decretum de oppignorando, transigendo, die Hälfte der Gebühren des Decreti de alienando.

Depositens: Geschäfte;

- 1) für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder wird nichts, außer die in der allgemeinen Depositari Ordnung v. 15 Sept. 1783. Tit. 2. Abschnitt 6. §. 472. und 475. nachgelassene Beiträge zu den Kosten mit 4 Gr. für 100 Rthlr. genommen.
- 2) Für Annahme, Aufbewahrung und Herausgabe der Urkunden, Kostbarkeiten und dergleichen, nach dem wahren Werth, Betrage und Wichtigkeit derselben ein für allemal 8 bis 12 Gr. bis 16 Gr. bis 1 Rthl.
- 3) Für die Anschreiben an die Banque, und für den Depositens: Schein, wie oben Nro. 30. des 6ten Abschnitts, nur daß unter 200 Rthlr. für Minderjährige und Eltode nichts gegeben wird.

Für die Ertheilung und Registrirung des ganzen Nachlasses, Ausarbeitung, Ausfertigung und Bestätigung des Erbrechtes, wie oben Nro. 32. des 6ten Abschnitts von Erbschaftsachen und daselbst Nro. 23. u. f.

Sind Minderjährige und Eltode dabey interestirt, so zahlen diese bis 200 Rthlr. nichts, sonst aber ein Viertel der nachgelassenen Gebühren weniger. Für den Abwesenden werden die ganzen Sätze Nro. 32. des 6ten Abschnitts bezahlt.

				6	8	12	12	16
		2	4	6	8	12	16	16
								bis

	von 5 R <sup>l</sup> bis 50 R <sup>l</sup> excl.	von 50 R <sup>l</sup> bis 100 R <sup>l</sup> exclusive	von 100 R <sup>l</sup> bis 200 R <sup>l</sup> exclusive	von 200 R <sup>l</sup> bis 300 R <sup>l</sup> exclusive	von 300 R <sup>l</sup> bis 400 R <sup>l</sup> exclusive	von 400 R <sup>l</sup> bis 600 R <sup>l</sup> exclusive	von 600 R <sup>l</sup> bis 800 R <sup>l</sup> exclusive	von 800 R <sup>l</sup> bis 1000 R <sup>l</sup> und darüber
	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>	R <sup>l</sup> S <sup>g</sup>
<p>Ist die Befähigung eines Erbrezesses oder Auseinandersetzung von dem Vormundschaftsamt besonders nöthig, und wird sie ertheilt, und schriftlich ausgefertigt, so kann dafür genommen werden:</p> <p>a) Für Abwesende, so wie ad Nro. 32. des 6ten Abschnitts von Erbschaftsachen Nro. 24. der ganze Satz.</p> <p>b) Für Minderjährige und Blöde</p>				8	8	12	12 bis 16	16 bis 1
<p>8. Für einen Erinnerungs-Befehl an einen Vormund</p> <p>Diese Kosten werden von dem Vormund, der dazu Veranlassung gegeben, bezahlt, wenn auch in der ganzen Vormundschaft nichts bezahlt wird.</p>								über 1000 R <sup>l</sup> von jedem Hundert wirklich Kapital Vermögen 1 Gr.
<p>9. Aufnahme der Rechnung nach den Belegen des Vormundes zum Protokoll, wenn dieser solche anfertigen nicht fähig ist, für jedes Jahr</p> <p>für einen Minderjährigen oder Blöden</p> <p>für einen Abwesenden</p>				8	12 bis 16	16 I	I bis 8	I 8 I 12
<p>10. Montirung und Abnahme der Rechnung von einem Jahre,</p> <p>für einen Blöden und Minderjährigen</p> <p>für einen Abwesenden</p>	2	4	6	12	16 I	I	8 bis 12	12 I
<p>11. Quittung oder Decharge an den Vormund für jede Jahres-Rechnung</p> <p>für einen Minderjährigen und Blöden</p> <p>für einen Abwesenden</p>	2	4	6	6 bis 8	8 bis 12	12 bis 16	16 bis I	I 8
<p>12. General-Decharge nach abgelieferter Rechnung und geendigter Vormundschaft:</p> <p>für Minderjährige und Blöde</p> <p>für Abwesende</p>	2	4	6	6	8	12	16	I
<p>13. Protokoll über mündliche Verträge, worauf Bescheidung, Beordnung, Berichte, Requisitionsschreiben, u. s. w. erfolgen.</p>				6	8	8	8	12



	Die	De
a) Für den Richter, auf einen ganzen Tag	—	16 bis
Auf einen halben Tag	2	—
b) Für den Protokollführer, auf einen ganzen Tag	1	12 bis
Auf einen halben Tag	1	8 bis 16
c) Für den Scabinum, auf einen ganzen Tag	—	8 bis 12
auf einen halben Tag	—	4 bis 8
10. Für ein Dekret, Resolution, Urtheil, Bericht, womit Acta eingesandt worden, Verurtheilungen, Aufträge, Requisitions- und andere Schreiben	—	4 bis 8
11. Für einen Steckbrief, desgleichen für eine Ediktal: Citation, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	—	8 bis 16
12. Für einen Salvum Conductum	—	8 bis 16
13. Für die Anfertigung der Inquisitional: Artikel, oder Vorbereitung zur Special: Inquisition	—	16 bis
14. Den Arrestirten zum Verhör und zurück zu bringen, auch während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	2	—
Wird derselbe dazu ab- und wieder angeschlossen, dafür außerdem	—	2
15. Den Gefangenen zu einer Besichtigung zu bringen, zur Vollziehung der Strafe, ungleichem aus einem Gefängnisse in das andere abzuliefern	—	2
Außerhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners für jede Meile annoch	—	4
16. Für die Bemühungen bey Aufhebung eines todtten Körpers, bey der Besichtigung und Section	—	8 bis 16
17. Für eine Haussuchung	—	4
Werden mehrere Häuser durchsucht	—	6 bis 8
18. Für die Observation eines Inculpaten, und zwar für den ersten Tag	—	4 bis 8
für jeden der folgenden	—	3 bis 6
je nachdem die Bemühung und Aufsicht beschwerlich gewesen.	—	—
Geht die Observation außerhalb dem Wohnorte des Gerichtsdieners, außerdem noch für jede Meile überhaupt	—	3
und an Wartgeld, täglich	—	4
19. Für die Defension, incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Akten	2 bis 6	—
20. Der Gerichtsperson, für die Beywohnung der Unterredung und das darüber abzuhaltende Protokoll	—	8 bis 16
21. Für eine Anzeige des Defensors,	—	—
a) wenn Materialia darin vorkommen, i. B. wenn zur Vertheidigung des Inculpaten, Punkte angezeigt worden, worüber derselbe, oder die Zeugen annoch zu vernemen sind	—	12 bis 8
b) wenn keine Materialia darin vorkommen	—	4 bis 6
22. Für ein Protokoll über eine bloße Anzeige oder Anfrage	—	3 bis 6
23. Für die Inotulation der Akten	—	6 bis 12
24. Für die Publication des Urtheils,	—	—
dem Richter	—	8 bis 16
dem Protokollführer	—	6 bis 8
25. Für die Execution des Urtheils, wenn auf keine Lebensstrafe erkannt worden, und die Gerichtspersonen dabey gegenwärtig seyn müssen, werden die sub Nro. 9. bestimmten Diäten genommen.	—	—

	Die	Rt
Wenn aber auf Lebensstrafe erkannt ist, für Besorgung und Regulirung der Folge, das peinliche Halsgericht, und andere nöthige Vorbereitungen,		
dem Richter	3	—
dem Protokollführer	2	—
den Scabinis	1	8
26. Dem Geistlichen,		
a) wenn er im Gerichte den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß	—	16 bis
b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig zum Richtplatz zu führen	1	—
	2 bis 3	—
27. Für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn solche nach erstattetem Bericht befohlen wird	—	4
28. Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe, wenn auf Halsseilen, spanische Mantel, Fibdel und dergleichen erkannt ist, für das erstemal, für jedes folgendemal, die Hälfte.	—	6 bis 8
Außer dem Wohnorte des Gerichtsdieners, amoch für jede Meile	—	3
29. Für die Verweisung über die Landesgrenze und ausserdem für jede Meile	—	6
Bei einem Scaupenschlage zugegen zu seyn	—	3
	—	8 bis 12
30. Für die Bemühung bey Vollziehung einer Lebensstrafe	1 bis 1	8
<b>Anmerkung.</b>		
1) Geld- und andere geringe Verbrechen, worin der Unterrichter erkennen kann, werden als Bagatelldelicten angesehen, und in Absicht derselben, die Sect. 1. Nro. 1. bestimmten Sätze, nach Verhältnis des Schadens, der Vermögensumstände des Denucianten, und der Wichtigkeit der Sache, angefest.		
2) Wenn die Inquisitionskosten aus dem königl. Inquisitionsfonds, oder den Cämmerey-Kassen genommen werden müssen, so können nur Nro. 4. für Lagerstroh, Nro. 5. für Licht Nro. 6. für Heizung Nro. 7. für Utzung und Nro. 3. an Sitzgebühren, wenn dem Gerichtsdiener keine Wachten beygegeben sind, die bestimmten Sätze, und für die Verrichtungen desselben ausserhalb seines Wohnorts, für die Meile 3 Gr. liquidirt werden.		
In Ansehung der übrigen Sätze verbleibt es bey den desfalls vorhandenen Vorschriften.		
3) Die höhern oder niedern Sätze werden angefest, je nachdem die Untersuchung mühsam, wichtig, und die Vermögensumstände des Angeeschuldigten beträchtlich sind, oder nicht.		
4) Werden die Untersuchungskosten aus königl. oder Cämmerey-Kassen bezahlt, so fallen diese Gebühren gänzlich weg, und der Defensor erhält nur die Hälfte der festgesetzten Defensionsgebühren.		
5) Die Gebühren für den Medicus, Chirurgus, oder für den Nachrichter werden nach den vorhandenen Vorschriften bezahlt.		

von	von	von	von	von	von	von	von
5 R <sup>r</sup>	50 R <sup>r</sup>	100 R <sup>r</sup>	200 R <sup>r</sup>	300 R <sup>r</sup>	400 R <sup>r</sup>	600 R <sup>r</sup>	800 R <sup>r</sup>
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
50 R <sup>r</sup> excl.	100 R <sup>r</sup> exclusive	200 R <sup>r</sup> exclusive	300 R <sup>r</sup> exclusive	400 R <sup>r</sup> exclusive	600 R <sup>r</sup> exclusive	800 R <sup>r</sup> exclusive	1000 R <sup>r</sup> und darüber
R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>	R <sup>r</sup> R <sup>r</sup>

## Neunter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Rechtsbestände.

Erstlich.

In Rechtsstreitigkeiten.

Allgemeine Anmerkung.

**I**n Sachen unter 100 Rthl. sollen zwar Justiz-Commissarien und Assistenten nicht zugelassen werden. Indessen hat man diese Subsidien doch gelassen, weil sich doch Fälle ereignen können, wo die Parthey nicht selbst erscheint, und sich durch keine andere schickliche Person vertreten lassen kann; in welcher Hinsicht, und unter welcher Einschränkung nur von diesen Gebühren unter 100 Rthl. Gebrauch zu machen erlaubt wird.

- I. Für Einziehung der Information in erster Instanz vom Kläger oder Beklagten, in sofern er von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zum Bevollmächtigten bestellt werden kann.

6	8	12	1	8	1	8	1	16	2	2	12
bis	bis	bis	1	8	1	8	1	bis	bis	bis	bis
8	12	8	8	16	2	2	12	3			

Anmerkung.

- In Sachen von einiger Bedeutung, bey welchen der Justiz-Commissarius besonders viel Zeit und Mühe bey Einziehung der Information verwenden müssen, welche verwickelt gewesen, und zu deren gründlichen und baldigen Einleitung der Justiz-Commissarius durch seinen Fleiß und Hertzbeschaffung der nöthigen Nachrichten und Aufklärung, durch Eröffnung einer Correspondence, Aufsuchung alter Akten, u. dgl. viel beygetragen hat, ist denselben erlaubt, für seine Extrajudicials Bemühungen besonders zu liquidiren, und dem Richter wird nachgelassen, nach sorgfältiger Vergleichung der Rechnung wegen dieser Gebühren mit den Manual-Akten, ihm auch verhältnismäßig eine höhere Summe zuzumessen; z. B. den doppelten, und in außerordentlich wichtigen, mühsamen, verwickelten und weitläufigen Sachen, den dreifachen Betrag dieser Sätze.
- Diese Rechnung für die Extrajudicial-Bemühungen ist auch dem zulässig, wenn der Justiz-Commissarius nur als Bestand der Parthey, welche in Person erscheint, sich mit einfindet. Jedoch muß auch in diesem Fall die Rechnung mit den Manual-Akten sorgfältig verglichen, und danach festgesetzt werden.

	von 5 Rtl bis 50 Rtl excl.	von 50 Rtl bis 100 Rtl exclusive	von 100 Rtl bis 200 Rtl exclusive	von 200 Rtl bis 300 Rtl exclusive	von 300 Rtl bis 400 Rtl exclusive	von 400 Rtl bis 600 Rtl exclusive	von 600 Rtl bis 800 Rtl exclusive	von 800 Rtl bis 1000 Rtl und darüber
	Rtl R	Rtl R	Rtl R	Rtl R	Rtl R	Rtl R	Rtl R	Rtl R
2. Für die Abwartung der ganzen Einleitung der Sache, für Anmeldung, für Aufnahme der Klage, oder deren Beantwortung von ihm, und der vollständigen Einleitung bis zur rechtlichen Ausführung; der Justiz: Commissarius mag Bevollmächtigter oder Consulent sey, eine Belohnung von	8 bis 12	12 1	1 bis 2	2	2 12	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5
Kommt es nicht zur Einleitung, und wird in Contumaciam verfahren	8	12	1	1	1 8	1 8 bis 12	1 12	1 bis 2 12
<p><b>Anmerkung.</b></p> <p>1) Unter diesen Gebühren ist die ganze Einleitung im vollständigen Sinn des Wortes begriffen; folglich kann für den Termin zur Aufnahme oder Beantwortung der Klage, oder für die Anmeldung, oder schriftlich übergebene Klage nichts besonders gefordert werden.</p> <p>2) Hat ein Justiz: Commissarius durch Fleiß, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, und gründliche, vollständige und schnelle Auseinandersetzung der Thatfachen sich besonders ausgezeichnet, so wird nachgelassen, ihm den doppelten, oder wenn die Sache vorzüglich wichtig, weitläufig und verwickelt gewesen, den dreysfachen Betrag dieser Belohnung zuzubilligen.</p> <p>3) Wenn der Justiz: Commissarius zur Abwartung eines Termins ausserhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey, der zeitig geschene Aufforderung ohnerachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er an Reisekosten täglich 18 Gr. oder statt deren, wenn er sich einer Fuhrer bedient, wofür er mehr bezahlt hat, die zu beschleunigenden Auslagen für einen Wagen und zwei Pferde liquidiren; außer diesen Reisekosten, und den nach obigen Säzen zu liquidirenden Gebühren, kann derselbe für die extraordinären Auslagen täglich 8 bis 16 Gr. ansuchen.</p> <p>4) Jeder Justiz: Commissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Proceßordnung Part. 1. Tit. 23 §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Verfestigung liquidiren, die baaren Auslagen belegen, und der Richter muß die Liquidation Post für Post mit den Akten und dieser Exortuls Taxe vergleichen, nicht in solle ein beständiges absehen, und der Parthey die geordnete Verfestigung, jedoch ohne weitere Kosten, als Votenlohn, bekannt machen.</p> <p>Derjenige Justiz: Commissarius, welcher diese Vorschrift nicht beobachtet, und</p>								



	von 3 Rtl	von 50 Rtl	von 100 Rtl	von 200 Rtl	von 300 Rtl	von 400 Rtl	von 600 Rtl	von 800 Rtl	von 1000 Rtl und darüber
	bis 50 Rtl	bis 100 Rtl	bis 200 Rtl	bis 300 Rtl	bis 400 Rtl	bis 600 Rtl	bis 800 Rtl	bis 1000 Rtl	
	excl.	excl.	excl.	excl.	excl.	excl.	excl.	excl.	
	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl	Rtl Rl
6. Für eine schriftliche, oder mündlich zum Protokoll gegebene Inseige der Appellations Beschwerten einer abwesenden Parthey, oder für die noch einzuziehende Information, als Depollmächtigter, oder Consulat einer Parthey									
7. Für eine vollständige Instruktion im Appellatorio wird dem Justiz Commissario der einfache Betrag der auf eine Parthey kommenden Urteilsgebühren zugewilliget.	4 bis 6	8 bis 12	12 bis 16	1	1	1	1	12	2
<p><b>Anmerkung.</b></p> <p>1) Ist sie mühsam und verwickelt gewesen oder hat sie einen sehr wichtigen Gegenstand betroffen, und hat der Justiz Commissarius besondern Fleiß, Betriedsamkeit und Geschicklichkeit bewiesen, so kann der festgesetzte zugewilligte Betrag verdoppelt werden.</p> <p>2) Unter diesen Gebühren sind auch die Gebühren für Abwartung des Termins bey Aufnahme des Appellations Protokolls, oder dessen Beantwortung begriffen, und kann dafür nichts besondere angefest werden.</p>									
8. Für die schriftliche Ausführung der Gerechtfame im Appellatorio, wie in erster Instanz.									
9. Pro Cura Instantiae, wie in erster Instanz.									
10. In Revisions Instanz treten die Gebühren von der zweiten Instanz ein, und können in jener wie in dieser, gleiche Gebühren gefordert werden.									
11. Pro Cura Instantiae in dritter Instanz, wie in erster Instanz.									
12. Für Ausfüllung der Vollmacht	2	4	6	6	8	8	10	10	
13. Vergleichsgebühren, in sofern der Vergleich durch Vermittelung der Justiz Commissarien mit zu Stande gebracht worden; wird die Hälfte der dem Richter zugewilligten Gebühren zu nehmen erlaubt.									
<p>Ist die Sache bereits gang oder zum Theil eingeleitet, so werden die nach der Taxe dar für anzusetzenden Gebühren, so weit sie in dem vorgeschienen Prozeß zur Zeit des Vergleichs wirklich verdient worden, anzusetzen nachgelassen.</p>									
<p><b>Allgemeine Bemerkungen.</b></p> <p>1) Baare Auslagen an Briefporto, Schreibgebühren, Botenlohn &amp;c. kann der Justiz Commissarius besondere fordern; jedoch muß er solche bescheinigen, und mit den Gebühren in einer Rechnung am Ende einer jeden Instanz zur Befestigung vorlegen.</p>									

von	von	
50 Rtlr.	200 Rtlr.	1000 Rtlr.
bis	bis	und
200 Rtlr.	1000 Rtlr.	darüber
exclusive	exclusive	
Rtlr. 20	Rtlr. 20	Rtlr. 20

2) Ist ein streitender Theil dem andern die Kosten zu erstatten, für schuldig erkannt worden, so sind darunter auch die Gebühren und Auslagen des Justiz-Commissarius mit begriffen.

Abgenommen werden davon folgende Fälle:

a) Wenn eine Parthey, die persönlich hätte erscheinen sollen und können, durch einen Justiz-Commissarius sich einfindet.

b) Wenn in Sachen, deren Betrag zur 1ten, 2ten und 3ten Kolonne gehört, eine Parthey zu dem Termin einen Justiz-Commissarius, oder Consulenten zu ihrer Verhütung und Sicherheit mitbringt.

In diesen Fällen muß diese Parthey ihren Consulenten allein bezahlen.

3) Bey Fällen, wo Justiz-Commissarien wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens ihrer eigenen Gebühren für verlustig erklärt werden, und der Gegenheil die Kosten erheben muß, verbleibt es bey der Verordnung des Circ. vom 20 September 1783. C. 16. Nro. 11. 13. C. 32. Nro. 59.

### Zweitens.

Von den Gebühren, welche ein Justiz-Commissarius als Curator in einem Concurſ oder Liquidations-Prozeß fordern kann.

a) Wenn die Actio-Masse noch nicht 50 Rtlr. beträgt, für seine Bemühungen

1) bey Conſtituirung der Passio-Masse, ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rtlr.

2) bey Conſtituirung und Vertheilung der Actio-Masse, überhaupt 16 Gr. bis 1 Rtlr.

b) Wenn die Actio-Masse beträgt

1) für Einreichung der Inſtruction über sämtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Inſtruction verwiesen worden

2) für Abwartung des Hauptliquidations-Termins

3) für die Abwartung des Inrolations-Termins

4) Pro Cura Instantiae

5) für die Termine zu Regulirung der Appellation; wie für den Hauptliquidations-Termin.

6) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Inſtruction verwiesen werden müssen, erhält derselbe eben die Gebühren, welche ihm als Bevollmächtigten in einem Prozeße, nach Verhältnis des streitig gebliebenen Gegenstandes, zu passen sein würden.

7) Für Abwartung eines Revisions- oder eines andern Termins, z. B. bey der Inventur, Regulirung eines Interimistitel u. s. w.

8) Für die Bemühungen bey der Distribution der Masse incl. für Abwartung des Distribution-Termins

9) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozeßen, eben die Gebühren wie bey einem Civil-Prozeße von gleichem Object.

10) Für die Einhebung und Abfertigung der Activorum der Masse, in sofern ihm solche von Creditibus anvertraut wird, bey Posten bis 500 Rtlr. ein Procent; von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. ein halbes Procent; von dem, was über 1000 Rtlr. ist, ein viertel Procent.

11) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er solche führet, drei bis fünf Procent von der wüthlichen Einnahme.

	2	3	
bis	4	6	
2			
16	1	2	
	2	4	
16	1	2	
bis	2	bis	12
1			
16	1	2	
bis	bis	bis	
1	2	3	
bis	1	1	
	12	2	
1		3	
bis	bis	bis	
2	3	5	

12) Für die Anfertigung der Curatel-Rechnung,			
von 10 bis 50 Nthlr.	12 Gr.		
von 50 bis 200 Nthlr.	12 Gr. 16 Gr. bis 1 Nthlr.		
von 200 bis 500 Nthlr.	1 Nthlr. bis 1 Nthlr. 12 Gr.		
von 500 bis 1000 Nthlr.	1 Nthl. 12 Gr. bis 2 Nthl. 12 Gr.		
von 1000 Nthlr. und darüber	2 Nthlr. 12 Gr. bis 3 Nthlr.		

### Anmerkung.

Der Curator oder Contrahent muß seine nach obigen Sätzen eingerichtete Rechnung vor Abfassung des Classifications- oder Distributions-Urtheils zur Bestätigung einreichen. Ihn können auch höhere oder niedrigere Sätze zugebilligt werden, je nachdem er für das Besse der Masse mehr oder weniger gesorgt hat; je nachdem er mehr oder weniger Bemühung gehabt hat, oder die Masse von großen oder mindern Beträge ist.

### Drittens.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkürlichen Gerichtsbarkeit.

#### I. Für eine Auktion,

wenn solche nur einen halben Tag, oder weniger dauert, nach der Beschaffenheit des Objectes

— 12 bis 16

wenn ein ganzer Tag, oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden

1 8

#### Anmerkung.

- 1) Ist dem Justiz-Commissario die Einnahme und Berechnung der Gelder mit aufgetragen, so erhält er dafür von jedem Hundert
- 2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Entwerfung und Besorgung überhaupt
- 3) Bey Büchern oder andern Auctionen, wo ein Verzeichniß gedruckt wird, für Entwerfung desselben, für jeden Bogen des gedruckten Verzeichnisses incl. der Correctur
- 4) Wird die Auktion in der Behausung des Justiz-Commissarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer exel. der Heizung
- 5) Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so passen dafür die gewöhnlichen Bibimotions-Gebühren.
- 6) Dem Auctenser wird für jede Stunde bezahlt, wie im 2ten Abschnitt Nro. 3. Anmerkung 5.

— 12

— 12

— 16

6

3 bis 4

#### 2. Für die Aufnahme und Ausfertigung einer bloß einseitig geleisteten Cession

8 bis 12

#### 3. Für die Aufnahme eines Contracts zum Protocoll, nach Beschaffenheit des Objectes, der mehreren oder mindern dabey vorgekommenen Bedingungen, und der zur Aufnahme des Geschäftes erforderlich gewesenem Zeit, doch ohne Unterschied der Personenzahl der Contrahenten

16 bis

1, 2 bis 3

Für die Anfertigung des Instruments darüber

8 bis 16

Für die Vollziehung des Instruments von den Parteyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien

bis 1 bis 2

8 bis 12

bis 1

#### Anmerkung.

Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläufigkeit ist, daß die Aufnahme des Contracts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments und die Vollziehung desselben, füglich in einem Tage geschehen könnten, so müssen für den ganzen Actum zusammen, und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objectes

1 bis 3

		2/3	2
4.	Für eine Defension in den §. 32. Nro. 3. Tit. 7. Part. III. Corp. Iur. Frid. bestimmten Fällen	2, 3 bis 5	—
5.	In Depositat: Geschäften, bey Ablieferung oder Empfangnehmung der Gelder von von 50 bis 100 Rthlr. 8 Gr. von 100 bis 500 Rthlr. 16 Gr. von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber 1 Rthlr.		
6.	Für Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.		
7.	Für die Abnahme eines Eides incl. des darüber abgehaltenen Protokolls	—	12
8.	In allen Fällen, wo der Justitz: Commissarius eine gerichtliche Handlung, nach dem Auftrage des Richters, oder auf Ansuchen der Partheyen, ausserhalb des Orts, wo er wohnet, expediren muß, kann er statt der Gebühren, für die Handlung liquidiren, täglich	1 2	12 bis —
	<b>Anmerkung.</b>		
	1) Unter diesen Diäten sind Fuhr: Post: und Botenlohn und andere saare Auslagen nicht mit begriffen.		
	2) In allen Fällen, wo der Justitz: Commissarius nach dem Auftrage des Richters eine gerichtliche Handlung vornimmt, kann er für den Bericht liquidiren	—	4 bis 6 16 bis 8
9.	Für die Inventur incl. der Taxe, wenn solche in einem Tage beendiget werden kann, nach Beschaffenheit des Objectes	1 bis 1	8
	Wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
10.	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Vorgeladenen mit Einschluß des über die Vorladung auszufellenden Zeugnisses oder Attestes	—	3, 4 bis 8
	ist ein Umlauf mehreren, an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen	1	12 bis —
11.	Für eine Quittung, Renunciatio	—	6 bis 8
	Wenn damit eine vorhergängige Certioratio iurium verbunden ist	—	12 bis —
12.	Für die Aufzeichnung der Recognition eines bereits vollzogenen Privato: Instruments, und deren Viteffnung unter dem Instrumente selbst, von jedem Interessenten	—	6
	Wenn dabey Certiorationes oder Renantiaciones vorkommen, ausserdem überhaupt	—	12 bis 16
13.	Für die Aufnahme einer jeden andern bloß einseitigen außergerichtlichen Handlung; z. B. Schwelung, zum Protokoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objectes	—	16 bis
14.	Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und in andern Angelegenheiten, wo sie als Bevollmächtigte der Partheyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objectes	1 bis 3	—
	<b>Anmerkung.</b>	bis 1 bis 1	6, 8 bis 16 12
	1) Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betreib der Sache gehören, z. B. wenn an einen Executorem eine bloße Erinnerung erlassen; wenn ein zur Vollziehung einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit anstehender Termin verlegt; wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll; so sind ausser den Gerichtskosten keine schriftlichen Vorstellungen zulässig, sondern dergleichen Anzeigen und Anträge müssen durch ein bloßes auf einen 6 Pf. Stempelbogen zu schreibendes und in der Registratur des Gerichts einzureichendes Promemoria angebracht werden.		
	2) Für ein dergleichen Promemoria kann der Justitz: Commissarius ausser den Stempel: und Schreibgebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen weitläufigern, mühsamern Betrieb erfordert hat, und das Object von einiger Wichtigkeit gewesen ist, so passiren dem Justitz: Commissario pro sollicitura überhaupt, nach Verhältnis der Arbeit und Wichtigkeit des Gegenstandes	— bis 1	8 bis 12 bis 16 —

		Re	2c
	3) Wenn der Justiz: Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Parthey correspondiren müssen, so passiren ihm für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorgeigen muß	—	2 bis 4
	4) Wenn er bey solchen Angelegenheiten als Bevollmächtigter der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andern Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihm an Procuratur: Gebühren für den Halter	—	2
15.	Für die Vidimation eines Instruments excl. der Copialien	—	4
	Beträgt solches mehr als einen Bogen, für den zweiten und jeden folgenden excl. der Copialien	—	2
	<b>Anmerkung.</b>		
	1) Wenn in den Fällen Nro. 3. 11. 12. 13. 16. u. f. w. das Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden soll, so passirt dem Justiz: Commissario, auff e dem dafür an sich bestimmten Sage, annoch die Hälfte desselben. Doch sind darunter die von Mitgliedern der französischen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.		
	2) Muß in Städten der Justiz: Commissarius in der Wohnung einer Parthey eine gerichtliche Handlung vornehmen, so erhält er für den Weg 8 Gr.		
	3) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde de 6 Gr.		
	4) Wenn der Justiz: Commissarius zur Vollziehung eines Geschäftes ausserhalb seines Wohnorte requirit wird, so hat er die Wahl, ob er die Gebühren für die Handlung, jedoch ohne Wartegeld, oder die oben bestimmten Däten liquidiren wolle.		
	5) In den Fällen, wo zu dergleichen Handlungen Zeugen gebraucht werden müssen, erhalten diese, und zwar jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 4 Gr. Wenn einige Stunden dazu erforderlich sind 8 bis 12 Gr.		
	6) Wenn statt der Zeugen ein zweiter Justiz: Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe nicht als zwei Zeugen zusammen, und ausserdem in dem Fall Nro. 2. die Gebühren für seinen Gang.		
16.	Für die Aufzeichnung einer Vollmacht, excl. der Aufsertigung	—	4 bis 8
	Wenn solche von einer ganzen Gemeinde anzunehmen ist	—	16
17.	Für eine Versiegelung.		
	Wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer ic. versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann	I	—
	Wenn dazu mehrere Zeit erforderlich ist	I	12
	Wenn bloß Gelder versiegelt werden		8 bis 12
18.	Für die Wiederaufseglung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Justiz: Commissario auch inventirt, so kann er für die Wiederaufseglung nicht besonders liquidiren.		
19.	Für die Aufnehmung eines Wechsel: Protests	—	12
	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	8
20.	Für eine schriftliche Vorstellung;		
	in Sachen unter 50 Nthlr.	—	4
	in Sachen über 50 Nthlr.		
	wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält	—	4 bis 6
	wenn Materialia darin verhandelt werden	—	8 bis 16
21.	Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Parthey,	bis I	—
	wenn solches nicht eidlich geschieht, auf jeden Zeugen	—	8 bis 12
	wenn es eidlich geschieht	—	16
	<b>Anmerkung.</b>		
	1) Ausser diesen Gebühren wird für die Aufnehmung des status causae, Abnahme des Zeugeneides ic. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die besagte Aufsertigung des Protocols, der Satz Nro. 15. pro Vidimatione.		

- 2) Wenn dem Justiz-Commissario ein Zeugenverhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sportul-Laxe ausgeworfenen Gebühren.
- 3) In allen Fällen, wo ein Justiz-Commissarius ausserhalb seinem Wohnorte Zeugen abböhret, steht ihm die Wahl zu: ob er für seinen Gang, oder die gewöhnlichen Diäten sub Nro. 21. liquidiren wolle.

#### Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Unter allen vorsehenden Fällen sind die Stempel- und Schreibgebühren nicht mit begriffen.
- a) Die Stempel müssen nach der Vorchrift des Stempeledicts genommen werden, und muß besonders den Instrumenten der Notarius, welcher solche angefertigt, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen und nicht bloß ungeschlagen wird.
- b) An Schreibgebühren passiren für den ersten Bogen 2 Gr.  
Sobald es über einen Bogen, für einen Stoß von 6 Bogen 6 Gr.
- c) Siegelgelber werden nur in dem Fall des §. 86. Tit. 7. P. III. Corp. iur. Fr. bezahlt, und zwar für jedes Instrument 2 Gr.
- 2) Der Director des Collegii Notariorum erhält ausser seinem Antheil an den Siegelgelbern:
- a) Für Nachschreibung eines entworfenen Instruments 4, 8 bis 12 Gr.  
b) Für die Aufsuchung eines Protokolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii 4 bis 6 Gr.  
Wenn die Urkunde vor länger als zwei Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr 2 Gr.
- c) Für die Vidimirung eines solchen Protokolls oder Urkunde empfängt er die gewöhnlichen Vidimirationsgebühren.
- 3) Wenn ein Justiz-Commissarius, als Mandatarius einer Parthei, bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er nach dem Auftrage des Richters eine Handlung vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Partheien keine Bezahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Partheien die geschehene Festsetzung durch einen schriftlichen, jedoch unsofort auszufertigenden Zahlungsbefehl bekannt machen.
- Wenn aber ein Justiz-Commissarius eine Handlung auf Privat-Requisition der Partheien vornimmt, so muß er sämtliche dafür genommene Gebühren unter dem Instrumente getreulich verzeichnen.
- Besonders muß er bey Contracten auf das Concept des Instruments die Laxe sowohl für die Anrechnung der gerichtlichen Handlung zum Protokoll, als für die Ausfertigung des Instruments, und dessen künftige Vollziehung, so wie er solche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig ansetzen.
- Der Director muß bey seiner Revision auf diesen Aufsatz zugleich mit Rücksicht nehmen, und wenn er solchen übertrieben findet, den Justiz-Commissarium deshalb zurecht weisen.
- 4) Wenn ein Justiz-Commissarius in Processualibus zu den Verrichtungen eines Assistenten-Nachs oder Assistenten gebraucht wird (§. 110. Tit. 7. P. III. Corp. iur. Frid.) so erhält er die dergleichen Assistenten in der gerichtlichen Sportul-Laxe ausgesetzten Gebühren.

### Sehnter Abschnitt.

#### Von den zu gebrauchenden Stempelpapier.

Ein Stempelpapier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthl. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

1. Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthl. beträgt 1  
Wenn es über 200 Rthl. oder mehr beträgt 6

#### Anmerkung.

Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorgeschriebne mäßige Stempelbogen genommen werden.

2. Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird 6  
3. Zu dem Klageprotokoll 6

Dr

## Anmerkung.

Zur Aufnehmung einer Intervention, oder Litis Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.

4. Zu der ersten Vorladung des Beklagten

## Anmerkung.

Nach wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam Decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 5.  | Zu einer Edictal Citation auf jedes Exemplar  | 6  |
| 6.  | Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenzblättern  | 12 |
| 7.  | Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt   | 6  |
| 8.  | Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitionali, Invercionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besondrer Satz bestimmt ist | 12 |
| 9.  | Zu einer schriftlichen Anzeige des Depurati oder Assistent, Rathes, oder Justiz, Commissari, welche im Laufe des Processes vorkommt   | 6  |
| 10. | Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Kapital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist   | 1  |
| 11. | Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instruktionstermin aufgenommen wird  | 8  |
| 12. | Zu einem Contumacial-Protokoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt   | 10 |
| 13. | Zu dem ersten Instruktions-Protokoll  | 6  |
| 14. | Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wosir die Parteyen besondere Termingebühren entrichten müssen  | 2  |
| 15. | Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör, wenn nicht mehr als zwei Zeugen sind wenn mehr als zwei Zeugen sind   | 12 |
| 16. | Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deputationen  | 6  |
| 17. | Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehöret   | 6  |
| 18. | Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhöre   | 6  |
| 19. | Zum Statu capite, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehöret werden muß  | 6  |
| 20. | Zum Protokoll, wenn der Augenschein cufferhalb dem Orte des Gerichtes eingezogen werden muß   | 6  |
| 21. | Zum Protokoll über die Ableistung eines zugesprochenen oder nothwendigen Eides  | 1  |
| 22. | Zu einer Deductions-Schrift   | 6  |
| 23. | Zum Protokoll über die Alten Interpolation  | 6  |
| 24. | Zu einer Specie facti an die Gesetz-Commission  | 6  |
| 25. | Zur Anfrage dazu  | 6  |
| 26. | Zu einem Bericht nach Hofe  | 6  |
| 27. | Zu einem Urtheil, wenn solches nicht expediret wird, und das Object 100 Rthl. und darüber beträgt   | 1  |
|     | in erster Instanz   | 6  |
|     | in zweiter und dritter Instanz  | 6  |
|     | in Injurien-Sachen  | 6  |
|     | zu den Abschriften für jede Partey  | 1  |

## Anmerkung.

Wenn das Urtheil expediret werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial: Resolution wird als ein Urtheil angesehen.

	Rg	Pl	S
28. Zu der Ausfertigung eines Vergleichs			6
29. Zu dem Vergleichsprotokoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat			
100 bis 500 Rthlr.			12
500 bis 1000 Rthlr.	I		
1000 bis 2000 Rthlr.	2	12	
über 2000 Rthlr.	1	12	
wenn die Sache keiner Schätzung nach Geld fähig ist			1
in Injurien: Sachen			1
wenn bloß dem Prozeß entsagt wird			6
30. Zur Anfertigung eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs, wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt			6
wenn solches über 200 Rthlr. beträgt			12
31. Zu einer Constitutione Liquidii, zum Behuf einer zu verfügenden Immission			6
32. Zu einem gerichtlichen Auctions: Protokoll			6
33. Zu einem Licitationis: Protokoll			6
34. Zu einem Abjudicationis: Bescheide			12
35. Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations: oder Revisionsbeschwerden	I	12	
			6
Anmerkung.			
Bei Annehmung der Appellations: oder Revisionsbeschwerden, ingleichen bei den in zweiter Instanz vorkommenden neuen Instructionen müssen zu den Protokollen, so wie zu den Decretationen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.			
36. Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Proceß: Sachen			6

## Schlußanmerkungen und allgemeine Vorschriften.

- 1) Sämmtliche Untergerichte ohne Ausnahme, müssen sich nach dem Inhalte dieser Sportul: Taxe auf das genaueste richten, solche in keinem Stücke überschreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Verhältnissen bestimmt sind, unter dem Vorwande einer Ohservanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unaußbleiblicher Anfechtung liquidiren, oder bezahlt verlangen, auch muß jeder Richter, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet seyn will, so viel als möglich dahin sehen, daß die Unterbedienten nicht mehr, als ihnen zukommt, einfordern, und wenn Excesse bemerkt werden, solche ohne Nachsicht ahnden, oder zur Bestrafung anzeigen.
- 2) Die Gebühren müssen nicht nur auf den Ausfertigungen oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Akten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportul: Register, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmal beygesetzt, und wenn die Akten an die Regierung, oder Kriegs- und Domainen: Kammer einzusenden sind, eine vollständige liquidation beigefügt werden, widrigenfalls der Betrag der Sporteln, bey welchen solches nicht beobachtet ist, zur Strafe erlegt werden muß.
- 3) Derjenige, welcher durch Ueberschreitung dieser Sportul: Taxe oder sonst durch geflistentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Partheien bedrückt, wird, wenn er die Sporteln berechnen muß, den doppelten, und wenn ihm deren Selbstgenuß zukommt, den fünf bis zehnfachen Betrag der subiel genommenen Gebühren, zur Strafe an die Armen: Kasse zu bezahlen, angehalten werden. Hat er sich aber des übermäßigen Sportulirens, in mehr als einem Fall

aus Eigennuß und Gewinnſucht ſchuldig gemacht, ſo trifft ihm auſſerdem noch, die in den Geſetzen beſtimmte Strafe.

- 4) In Anſehung des Koſten-Vorſchusses, welchen einige Gerichte von den Partheyen haben eintfordern laſſen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß von dem Kläger alsdann, wenn er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, und kein ſicherer Einwohner im Gerichtsbezirk, die Beſtichtigung ſämtlicher Koſten übernehmen will, ein baarer Vorſchuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthl. nach Verhältnis der anſcheinenden Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Inſinuation der Klage, und hiernächst, wenn der gemachte Vorſchuß zu den Koſten verwandt worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne. Wird der verordnete Vorſchuß binnen der beſtimmten Zeit nicht bezahlt, ſo kann deſhalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in königlichen Landen wohnhaft, oder anſäßig iſt, nicht aufgehalten, ſondern nur die executivische Beitreibung, mittelſt Requiſition ſeiner Obrigkeit, veranlaßt werden. Ueber die bezahlten Vorſchußgelder muß richtige Rechnung von dem Rentanten geführt, dem Deponenten, nach beendigt Sache, oder wenn er es noch eher verlangen ſollte, Abſchrift davon zu geſtellt, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe gar keine Gebühren, für die Abſchrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und auſſerdem von jedem berechneten Thaler 6 Pf. Receptur-Gebühren genommen werden.
- 5) Damit dieſe Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, nachgeſehen werden könne, ſo muß vor jeder Gerichtsstufe ein Exemplar zu eines jeden Einſicht ausgegangen werden.

Hiernach muß überall verfahren und in keinem Stücke dawider gehandelt werden; und wird die Regierung ſo wie auch die Krieges- und Domainen-Kammer, welche bey jeder Gelegenheit darauf Acht geben werden, daß ſolches geſchehen, bemerkte Exceſſe, oder Verabſäumungen dieſer Vorſchriften, ohne Nachſicht ahnden, oder höhern Orts zur Beſtrafung anzeigen.

Vorſtehende, für die Magdeburgiſche Untergerichte, beſtimmte Sportul-Taxe, wird von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſern allergnädigſten Herrn, hierdurch landesherrlich confirmiret, und ſoll auf das genaueſte befolgt, alle Uebereſchreitungen deſſelben aber, ſo wie alle übrige zum Druck der Partheyen gereichende Mißbräuche ſollen auf das ſtrengſte nach Vorſchrift der Geſetze geahndet werden. So geſchehen, Berlin den 31. Auguſt 1790.



Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Frhr. v. Heiniß.  
Werder. Arnim. Mauſchwitz. v. Boß.

Ka 2200

4<sup>o</sup>



900  
21. 11.  
888 20  
21 4





Sportul = Tage

für die Untergerichte

des



Herzogthums Magdeburg

und der

Grasschaft Mansfeld.



1914 P102

Magdeburg, 1791.

bey Gottlieb Ehrenfried Günther, Hofbuchdrucker.

